

Rheinland-Pfalz



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren in Rheinland-Pfalz

**Beschluss des
Landesjugendhilfeausschusses
vom 14. Dezember 1998**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Mißbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung des Landes
Rheinland-Pfalz

– Landesjugendamt/Landesjugendhilfeausschuß –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Mainz, Februar 1999

VORWORT

Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, wie sie § 52 SGB VIII normiert, ist wie alle Aufgaben der Jugendhilfe nach den Grundsätzen der Jugendhilfe durchzuführen. Der Regelungsgehalt des § 52 SGB VIII Abs. 2 verweist deutlich auf die grundlegenden Aufgaben der Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien, wie sie im SGB VIII kodifiziert sind. Leitorientierung ist dabei immer der § 1 Abs. 1 SGB VIII und die daraus erwachsende Verpflichtung. Danach soll dazu beigetragen werden, daß junge Menschen eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit entwickeln können. Zwischen dieser Orientierung des SGB VIII und der Zweckbestimmung des JGG, durch die Sanktionierung von Normverletzungen die Einhaltung der Rechtsordnung zu unterstützen, gibt es ein Spannungsverhältnis.

Nicht alles, was aus der Perspektive der Jugendhilfe im Umgang mit jugendlichen Tatverdächtigen oder Tätern wichtig ist, hat eine Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Andererseits kann manche Regelung, die primär als Sanktion einer Rechtsverletzung gedacht ist, die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit empfindlich stören.

Auch wenn die Jugendhilfe über § 52 Abs.1 zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz aufgefordert ist, bedeutet dies nicht, daß sie besagtes Spannungsverhältnis zugunsten der justiziellen Perspektive aufzulösen hätte. Ihr Part ist es vielmehr, gegenüber der justiziellen Logik die grundlegende Perspektive einer erzieherischen Fundierung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu vertreten.

Im Verhältnis zur Justiz entsteht dabei für die Fachkräfte der Jugendhilfe eine doppelte Herausforderung: Zum einen müssen sie sich lösen von der persönlichen Betroffenheit, die sie als Privatpersonen und Bürger gegenüber Rechtsverletzungen empfinden, damit sie nicht Gefahr laufen, in ihrem Handeln die Grenzen zur Justiz zu verwischen. Zum andern gilt es, die erzieherischen Gesichtspunkte gegenüber der Justiz plausibel darzulegen und aufzuweisen, wo Ansatzpunkte zur Förderung der individuellen Entwicklung liegen, die es rechtfertigen, den Sanktionsauftrag der Justiz zurückzustellen.

Ein wichtiges Prinzip der Jugendhilfe ist die Beteiligung der betroffenen jungen Menschen. Durch sie soll sichergestellt werden, daß die Jugendhilfe nicht in Gestalt eines abstrakten Expertentums auftritt. Vielmehr sollen die real wirksamen Sichtweisen und Möglichkeiten der betroffenen jungen Menschen und ihres sozialen Umfeldes einbezogen und die Kräfte dieser Betroffenen selbst aktiviert werden.

Aus diesem fachlichen Anspruch der Jugendhilfe, der mit dem Leistungsgedanken des SGB VIII korrespondiert, erwächst zuweilen eine erhebliche Unsicherheit darüber, ob und inwieweit die Jugendhilfe ihre Leistungen anbieten soll, wenn die Betroffenen sich zunächst distanziert oder ablehnend verhalten. Es gibt dafür keine Patentrezepte. Der grundlegende Unterstützungsauftrag der Jugendhilfe schließt jedoch die Verpflichtung ein, die Leistungen offensiv anzubieten. Das heißt

zum Beispiel, sie in aufsuchender Form anzubieten. Im Extremfall kann dies auch bedeuten, familiengerichtliche Unterstützung zu suchen, z.B. dann, wenn Personensorgeberechtigte ganz offensichtlich wesentliche Hilfen im Vorfeld eines Verfahrens blockieren.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen der Praxis der Jugendgerichtshilfe als Orientierung dienen für die erfolgreiche Bewältigung ihrer Aufgaben. Sie wurden in enger Abstimmung mit Praktikerinnen und Praktikern der Jugendgerichtshilfe entwickelt. Dabei dienten Empfehlungen der Landesjugendämter Bayern und Hessen als Grundlage und Anregung für die Diskussion.

Die Empfehlungen sollen die Jugendgerichtshilfe bei der Klärung ihres Selbstverständnisses unterstützen. Sie richten sich insofern vor allem an die Jugendgerichtshilfen selbst. Der Landesjugendhilfeausschuß hat jedoch in seinem Beschluß ausdrücklich festgestellt, daß sie die Plattform darstellen sollen für die Erarbeitung einer weiteren Empfehlung für die Zusammenarbeit mit Justiz und Polizei. Denn auch daran ließ der Landesjugendhilfeausschuß keinen Zweifel: Bei allen Unterschieden im Auftrag von Polizei, Justiz und Jugendhilfe müssen diese eng zusammenarbeiten, wenn es darum geht, die Erfolgsquote bei der gesellschaftlichen Integration gefährdeter junger Menschen zu erhöhen.

Die Empfehlungen sind nicht als abgeschlossen zu betrachten. Sie sind offen für neue Entwicklungen in der Praxis.

Der Arbeitsgruppe beim Landesjugendamt gehörten an:

Stefanie Felderhoff	Stadtjugendamt Neuwied/Rhein
Joachim Fritsch	Kreisjugendamt Bad Kreuznach
Leander Honeck	Stadtjugendamt Neustadt/Weinstraße
Fred Koch	Stadtjugendamt Mainz
Peter Mayer	Stadtjugendamt Kaiserslautern
Emil Ohliger	Stadtjugendamt Ludwigshafen
Rainer Schumann	Kreisjugendamt Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern
Sybille Nonninger	Landesjugendamt
Manfred Simon	Landesjugendamt

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
1. ALLGEMEINES	4
1.1 Begrifflichkeit, Geltungsbereich	4
1.2 Aufgaben, Ziele	4
1.3 Örtliche Zuständigkeit, Amtshilfe	6
2. VORVERFAHREN UND DIVERSION	7
2.1 Kontaktaufnahme, Beratung	7
2.2 Diversion	8
2.3 Haftentscheidung	9
3. STELLUNGNAHME DES JUGENDAMTES FÜR STAATSANWALTSCHAFT UND GERICHT	10
4. HAUPTVERHANDLUNG	12
4.1 Teilnahme	12
4.2 Aufgaben	12
4.3 Vermerk über die Verhandlung	13
4.4 Beratung nach der Hauptverhandlung	13
5. VERANTWORTUNG DER JUGENDHILFE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON WEISUNGEN (§ 10 JGG), AUFLAGEN (§ 15 JGG) UND HILFE ZUR ERZIEHUNG (§ 12 JGG)	13
6. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ARBEIT DER JUGENDGERICHTSHILFE	14
6.1 Organisatorische Voraussetzungen	14
6.2 Qualifikation	15
6.3 Fortbildung	16
7. QUALITÄTSENTWICKLUNG, JUGENDHILFEPLANUNG, STATISTIK	16
8. DATENSCHUTZ	19
9. ANHANG	22
9.1 Hilfeformen	22
9.2 Täter-Opfer-Ausgleich	26
9.3 Vereinbarungen, Rundschreiben etc.	31
9.4 Quellenverzeichnis	42

1. ALLGEMEINES

1.1 Begrifflichkeit, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich auf die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII. Die Zielgruppe für diese Aufgabe richtet sich nach § 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Zu ihr gehören junge Menschen, die zur Tatzeit 14 bis 20 Jahre alt waren. Damit wird deutlich, daß sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Aufgaben der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren konzentrieren.

Wenn in den Empfehlungen auch der Begriff "Jugendgerichtshilfe" (JGH) verwendet wird, ist dies eine Konzession an den eingebürgerten Sprachgebrauch. Damit soll keinesfalls die Rolle des „Erfüllungsgehilfen“ vorgegeben werden, die seitens der Justiz noch häufig mit der Jugendgerichtshilfe verbunden wird. Inhaltlicher Bezugspunkt ist vielmehr die Jugendgerichtshilfe als Auftrag der Jugendhilfe nach Maßgabe der Zielsetzungen des SGB VIII.

1.2 Aufgaben, Ziele

- 1.2.1 Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII ist eine „andere Aufgabe“ der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII. Sie wird grundsätzlich vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Gemäß § 3 Abs. 3 SGB VIII können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgabe beteiligt werden. Ihnen kann diese Aufgabe auch zur Ausführung übertragen werden (§ 76 SGB VIII). Die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon jedoch unberührt (§ 79 SGB VIII).

Werden im Rahmen der Jugendgerichtshilfe allerdings Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII erbracht, gilt für diese der bedingte Vorrang der freien Träger so wie er in § 4 SGB VIII formuliert worden ist. Die öffentliche Jugendhilfe soll nach § 4 Abs. 2 SGB VIII von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Auch wenn der Anlaß des Tätigwerdens nach § 52 SGB VIII ein Strafverfahren ist, steht für die Jugendgerichtshilfe der Handlungsrahmen der Jugendhilfe im Vordergrund. Vorrangiges Ziel ist es, den betroffenen jungen Menschen geeignete Hilfen für ihre persönliche und soziale Entwicklung anzubieten. Die Beratung und Unterstützung der Betroffenen und ihrer Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten sowie die Begleitung während des gesamten Strafverfahrens ist Teil dieser Hilfe.

Darüber hinaus bezieht sich die Mitwirkung im justiziellen Verfahren darauf, im Einverständnis mit den Betroffenen Erkenntnisse über den Erziehungs- und Entwicklungsbedarf der jungen Menschen in das gerichtliche Verfahren der Entscheidungsfindung einzubringen. Dabei kommt der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Betroffenen ein besonderer Stellenwert zu, da die Jugendhilfe ihre Leistungen nur im Einvernehmen mit den Betroffenen erbringen kann.

Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist in diesem Zusammenhang auch, neuere Erkenntnisse zu alterstypischen Normabweichungen im Verfahren zur Geltung zu bringen. Entsprechende Erkenntnisse weisen nämlich darauf hin, daß Jugendkriminalität zumeist eine alterstypische Erscheinung ist, die keine besondere Intervention bzw. erzieherische Reaktion erforderlich macht. Die Jugendgerichtshilfe hat dazu beizutragen, daß dies erkannt und gesellschaftliche Überreaktionen vermieden werden.

Abgesehen davon hat die Jugendgerichtshilfe frühzeitig darauf hinzuwirken, daß alle Möglichkeiten zur Vermeidung eines förmlichen justiziellen Verfahrens (Diversion)¹ ausgeschöpft werden.

In ihrem Aufgabenvollzug ist die Jugendgerichtshilfe im übrigen an die allgemeinen gesetzlichen Zielvorgaben für die Jugendhilfe gebunden.

Sie sind u.a. konkretisiert in § 1 Abs. 2 AGKJHG.² Daraus ergibt sich eine besondere Verpflichtung der Jugendgerichtshilfe gegenüber den Belangen folgender Zielgruppe:

1. Mädchen und junge Frauen (ggf. junge Schwangere und Alleinerziehende)
2. behinderte junge Menschen
3. ausländische junge Menschen
4. suchtgefährdete junge Menschen.

Zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gehört es darüber hinaus, ihre Erkenntnisse und Erfahrungen in den Prozeß der Jugendhilfeplanung einzubringen. Dabei geht es vor allem um die bedarfsgerechte Entwicklung der Maßnahmenpalette einschließlich der präventiv wirksamen Jugendhilfeangebote. Im Planungszusammenhang hat sich die Jugendgerichtshilfe außerdem einzumischen in andere kommunale Gestaltungsbereiche, um dort auf positive, die Entstehung von Kriminalität verhindernde Lebensbedingungen hinzuwirken. Der Präventionsauftrag der Jugendgerichtshilfe kommt auch in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zum Ausdruck. Sie soll u.a. über die Situation jugendlicher Straftäter aufklären und zu einem Abbau von Vorurteilen beitragen.

Inhalt

¹ „Diversionsstrategie für die Praxis des Jugendstaatsanwalts nach § 45 JGG“, gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Soziales und Familie vom 31. Juli 1987 (MinBl. S. 343) in der geänderten Fassung vom 1. April 1993 (JM 4210-4-20/93), siehe Anhang.

² Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1993, Nr.33, S.632).

1.3 Örtliche Zuständigkeit, Amtshilfe

Für die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes im Rahmen der Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII gelten die Regelungen des § 87 b SGB VIII.

Grundsätzlich ist die örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren so geregelt wie für Jugendhilfeleistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Für junge Menschen, die zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeiten für Jugendhilfeleistungen an junge Volljährige entsprechend anzuwenden. Abweichend von der üblichen Zuständigkeitsregelung **führt ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts** während eines laufenden Verfahrens jedoch **nicht zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit** für die Jugendgerichtshilfe. Die nach § 87 b Abs. 1 SGB VIII begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluß des Verfahrens bestehen (§ 87 b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Hat ein Jugendlicher oder junger Volljähriger in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluß des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt solange fort, bis der Jugendliche oder junge Erwachsene einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt (§ 87 b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Wenn die örtliche Zuständigkeit nicht feststeht, Eilmaßnahmen erforderlich sind oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird, so ist nach § 86 d SGB VIII das Jugendamt vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich der Jugendliche oder der Heranwachsende tatsächlich aufhält. Das vorläufig tätigwerdende Jugendamt hat in diesen Fällen unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt einzuschalten.

Die besondere gesetzliche Regelung der Zuständigkeit für die Jugendgerichtshilfe soll sicherstellen, daß die fallbezogenen Aktivitäten und Hilfen in der Hand einer Person bleiben. Sollte sich dies aufgrund großer räumlicher Entfernung (z.B. durch Umzug) im Einzelfall nicht realisieren lassen, kann das Jugendamt, in dessen Einzugsbereich der Betroffenen sich aufhält, um Amtshilfe ersucht werden. Amtshilfe bedeutet keine Übertragung der Fallzuständigkeit. Sie beinhaltet die Durchführung bestimmter fallbezogener Aufgaben und verlangt die enge Kooperation beider Jugendämter. Insofern ist es sinnvoll, die Zusammenarbeit durch eine einzelfallbezogene Vereinbarung abzusichern. Außerdem muß eine entsprechende Aufgabenteilung mit dem betroffenen jungen Menschen besprochen werden.

2. VORVERFAHREN UND DIVERSION

2.1 Kontaktaufnahme, Beratung

Eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe ist die möglichst frühzeitige Information durch Polizei und Justiz. Sobald ein junger Mensch als Beschuldigter in Erscheinung tritt, informiert zunächst die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, vor Erlass eines Haftbefehls die Staatsanwaltschaft oder der Haftrichter, das Jugendamt.

Die Jugendgerichtshilfe prüft im allgemeinen zunächst, ob und in welcher Weise ihre Unterstützung erforderlich ist (wenn es um eine Haftentscheidung geht, hat die Jugendgerichtshilfe besondere Aufgaben wahrzunehmen – siehe Ziff. 2.3 zur Haftentscheidung). Dabei orientiert sie sich an der Erkenntnis, daß jugendspezifischen Normverletzungen, sogenannten Bagatelldelikten, kein spezifischer erzieherischer Bedarf zugrunde liegen muß. Vielmehr kann es sich dabei um alterstypische, vorübergehende Erscheinungen handeln. Deshalb kann in solchen Fällen eine schriftliche Information an die Eltern und den Jugendlichen bzw. den jungen Volljährigen über das Angebot der Jugendhilfe ausreichen. Die Jugendgerichtshilfe informiert die Justiz darüber, wenn es sich nach ihrer Auffassung um einen Fall für eine interventionslose Diversion handelt. Diese Information ist allerdings nicht zwingend erforderlich, da die Justiz nach den rheinland-pfälzischen Diversionsempfehlungen³ von einer entsprechenden Einschätzung der JGH ausgeht, wenn sich die JGH nach Ablauf von drei Wochen noch nicht geäußert hat (vgl. Ziff. 2.2.2 der Diversionsempfehlungen).

Nimmt die Jugendgerichtshilfe mit dem Beschuldigten und, wenn es sich um Jugendliche handelt, grundsätzlich auch mit seinen Erziehungsberechtigten Kontakt auf, so informiert sie diese zunächst über die Aufgaben und Möglichkeiten des Jugendamtes und den Ablauf des Jugendstrafverfahrens.

Die Ausgestaltung des ersten Kontaktes hat eine zentrale Bedeutung für das Verhältnis zu den Betroffenen. Das Unterstützungsangebot der Jugendgerichtshilfe kann nur voll wirksam werden, wenn die Betroffenen bereit sind, daran mitzuwirken. Das gilt für den gesamten Prozeß der Unterstützung durch die Jugendgerichtshilfe. Dieser Grundsatz entbindet den Jugendgerichtshelfer allerdings nicht von der Verpflichtung, sich intensiv um die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen zu bemühen (§ 20 AGKJHG).

Inhalt

³ „Diversionsstrategie für die Praxis des Jugendstaatsanwalts nach § 45 JGG“, gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Soziales und Familie vom 31. Juli 1987 (MinBl. S. 343) in der geänderten Fassung vom 1. April 1993 (JM 4210-4-20/93), Anhang

Die frühzeitige Initiative der Jugendgerichtshilfe ist in § 52 Abs.2 SGB VIII gesetzlich vorgegeben. Danach ist es erforderlich, daß das Jugendamt frühzeitig prüft, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Bereits im Zeitraum vor einer justiziellen Entscheidung sollen damit die aus pädagogischer Perspektive erforderlichen Hilfen angeboten werden.

Aufgabe des Beratungsgespräches ist es, sich dem jungen Menschen zuzuwenden, um seine Lebenslage und sein soziales Umfeld kennenzulernen. D.h. es geht hier zunächst um eine qualifizierte, lebensweltorientierte Situationsanalyse. Darüber hinaus ist es Ziel der Beratung, den jungen Menschen zu motivieren und darin zu bestärken, sich konstruktiv mit seiner Lage auseinanderzusetzen.

In Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten ist insbesondere zu prüfen, ob und welche Leistungen der Jugendhilfe zur Unterstützung des jungen Menschen geeignet sind. Es kommen prinzipiell alle Angebote der Jugendhilfe in Betracht.

Kommt die Jugendgerichtshilfe in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen zu dem Ergebnis, daß ein Angebot der Jugendhilfe notwendig und geeignet ist, hat sie die dazu erforderlichen Schritte unverzüglich einzuleiten. Neben der Angebotspalette der Jugendhilfe sind dabei durchaus auch Hilfen nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. BSHG) möglich.

Sofern sich im Laufe der Beratung des Jugendlichen Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) ergeben, ist dies der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mitzuteilen und ggf. die Einschaltung eines forensisch erfahrenen Gutachters anzuregen.

2.2 Diversion

Die Jugendgerichtshilfe hat Stellung zu beziehen dazu, ob ein Fall aus ihrer Sicht zur Diversion geeignet ist. Über bereits eingeleitete oder in Frage kommende Hilfen hat das Jugendamt den Staatsanwalt bzw. das Gericht umgehend zu unterrichten. Die umgehende Unterrichtung über bereits eingeleitete Maßnahmen an die Justiz ist nötig, damit diese prüfen kann, ob es möglich ist, von der Verfolgung abzusehen.

Der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. sozialen Trainingsmaßnahmen kommen in diesem Verfahrensstadium eine besondere Bedeutung zu (vgl. Ziff. 2.2.1 der Diversionsempfehlungen).

2.3 Haftentscheidung⁴

Untersuchungshaft darf bei Jugendlichen weder verhängt noch vollstreckt werden, wenn der Zweck durch Maßnahmen der Erziehung erreicht werden kann (§ 72 Abs. 1 JGG).

Der Wortlaut in § 72 a JGG bezieht sich nur auf Jugendliche. Dies wird in Fachkreisen jedoch durchgängig als redaktionelles Versehen gewertet. Bei Heranwachsenden müßte aus Sicht der Jugendhilfe eigentlich analog verfahren werden.

Bei der Entscheidung über eine Untersuchungshaft von Jugendlichen ist die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe besonders wichtig. Die häufig für Untersuchungshaft mit herangezogene Begründung „präventiv wirksame Abschreckung“ oder „heilsamer Schock“ ist aus Sicht der Jugendhilfe zweifelhaft. Positive Effekte werden – wenn überhaupt – vermutlich nur in jenen Fällen erreicht, in denen eine intensive pädagogische Unterstützung noch wirksamer gewesen wäre.

Die betroffenen jungen Menschen bringen häufig negative soziale Erfahrungen mit und haben oft Schwierigkeiten mit der sozialen Integration. Aus Sicht der Jugendhilfe kann es nicht darum gehen, die jungen Menschen durch die Untersuchungshaft mit einer weiteren negativen und dazu noch sehr anforderungsreichen sozialen Situation zu konfrontieren. Aufgabe der Jugendhilfe ist es vielmehr, Hilfestrukturen zu schaffen, die den Betroffenen die Einsicht in ihre Situation ermöglichen und Ansatzpunkte, für deren konstruktive Bewältigung bieten.

Die Jugendgerichtshilfe muß deshalb ein besonderes Interesse daran haben, ihren Einfluß zur Abwendung der Untersuchungshaft so früh und so konkret wie möglich geltend zu machen.

Voraussetzung für das Tätigwerden der Jugendgerichtshilfe ist zunächst die Information seitens der Polizei, daß die Vorführung eines Jugendlichen oder Heranwachsenden vor dem Haftrichter zu erwarten ist bzw. die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über den Vorführungs- bzw. ggf. auch Haftprüfungstermin.

Damit die Polizei ihrer Informationspflicht nachkommen kann, muß die Jugendhilfe entsprechend erreichbar sein, d.h. „ständige Erreichbarkeit“ sicherstellen. Da hier zunächst die **schnelle Informationsübermittlung im Vordergrund** steht, sind dazu je nach örtlicher Situation verschiedene Modelle denkbar. Sie reichen von der Bereitschaft der örtlich zuständigen Jugendgerichtshilfe über eine Bereitschaft im Verbund von Jugendgerichtshilfen mehrerer Jugendämter bis hin zu individuellen Lösungen innerhalb des Jugendamtes (z.B. Anrufbeantworter mit Fernabfragemöglichkeit, Mobiltelefon) sowie der Kooperation mit freien Trägern. Im Jugendamt kann „Bereitschaft“ jedoch nicht so verstanden werden wie

Inhalt

⁴ siehe: Gemeinsames Rundschreiben „Haftentscheidungshilfen bei Jugendlichen“ des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 1. Juli 1997 (Anhang)

bei Polizei oder Justiz, die einen regulären Schichtdienst unterhalten. Neben der Klärung eines Ansprechpartners sowie der Zeiten der Erreichbarkeit setzt eine wirksame Haftentscheidungshilfe ggf. auch Absprachen mit freien Trägern – ähnlich wie bei der Inobhutnahme – voraus. Jugendliche könnten dann auf der Basis von zwischen der Einrichtung und dem Jugendamt vereinbarten Kriterien untergebracht werden mit der Maßgabe, nach eingehender Prüfung ggf. auch eine Änderung oder Aufhebung des U-Haft-Beschlusses zu erwirken. Wichtig ist, daß das jeweilige Handlungsmodell mit Polizei und Justizbehörden abgestimmt wird.

Im Rahmen der Entscheidung über eine mögliche Haft ist es Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, Alternativen zur Untersuchungshaft zu entwickeln und aufzuzeigen. Durch kurzfristiges Tätigwerden möglichst innerhalb der in Artikel 104 Absatz 3 GG geregelten Frist soll rechtzeitige Hilfe bei der Rückkehr ins Elternhaus bis zur Vermittlung von Wohnmöglichkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe sichergestellt werden. In Fällen, in denen Untersuchungshaft bereits angeordnet wurde, soll die Hilfe zu einer Haftverkürzung führen. In diesem Fall soll die Fachkraft des Jugendamtes innerhalb kürzester Frist tätig werden.

Fachkräfte des Jugendamtes, die im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitwirken, haben in der Untersuchungshaft dasselbe Umgangsrecht wie Verteidiger (§ 93 Abs. 3 JGG). Gespräche und entsprechend gekennzeichnete Briefwechsel dürfen nicht überwacht werden. Über weitere Haftprüfungstermine wird das Jugendamt benachrichtigt.

Mögliche Alternativen zur Untersuchungshaft sollen der besonderen Lage der betroffenen jungen Menschen Rechnung tragen. Unter diesem Aspekt gilt es, Angebote zu entwickeln, die zu einer Beruhigung der Lage beitragen und den jungen Menschen die Möglichkeit einräumen, sich mit ihrer persönlichen Situation auseinanderzusetzen. In Frage kommen dabei neben den klassischen Angeboten der Heimerziehung insbesondere Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung sowie sonstige ambulante Betreuungsformen.

3. STELLUNGNAHME DES JUGENDAMTES FÜR STAATSANWALTSCHAFT UND GERICHT

Abgesehen von den Verfahren, in denen die Jugendgerichtshilfe eine interventionslose Einstellung empfiehlt, hat sie den Auftrag, die „erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte“ gegenüber der Justiz zur Geltung zu bringen. Sie kann dies in schriftlicher oder mündlicher Form tun. Art und Umfang der Stellungnahme richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

Die Jugendgerichtshilfe entwickelt ihren Bericht auf der Basis der Zielsetzungen des SGB VIII. Unter dem Blickwinkel sozialpädagogischer Hilfestellung werden die Lebenslage und Erlebnisweise des jungen Menschen unter Berücksichtigung seines sozialen Beziehungsgefüges beschrieben und erläutert.

Darüber hinaus geht es darum, das Potential der betroffenen jungen Menschen für eine selbst- und sozialverantwortliche Lebensgestaltung herauszustellen. Bewertungen und Interpretationen zur Persönlichkeit und zur Lebenslage des Jugendlichen sind mit aller fachlich gebotenen Sorgfalt vorzunehmen und als solche zu kennzeichnen. Deshalb müssen Beschreibungen des sozialen Umfeldes, die auf Defizite hinweisen, so formuliert werden, daß sie nicht als negative Einschätzungen der Entwicklungsmöglichkeiten auf die betroffenen Jugendlichen zurückwirken. Nur so kann die Intention des § 1 SGB VIII, den Jugendlichen in seiner Gesamtheit zu fördern, wirksam werden.

Es ist nicht die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe in ihrer Stellungnahme justizielle Sanktionen vorzuschlagen. Sie schlägt grundsätzlich nur solche Maßnahmen vor, die dem Jugendhilfe- und Erziehungsverständnis des SGB VIII entsprechen. Dabei sollte sie allerdings immer darauf bedacht sein, Vorverurteilungen zu vermeiden.

Weisungen oder Hilfen zur Erziehung sollte die Jugendgerichtshilfe im Rahmen des Jugendstrafverfahrens nur vorschlagen, wenn sie dies mit dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen vorbereitet hat. § 36 SGB VIII ist hier besonders zu beachten. Pädagogische Maßnahmen können nur dann mit einer Erfolgsaussicht rechnen, wenn sie von den Betroffenen verstanden und angenommen werden können. Dies ist im Bericht bei Bedarf in geeigneter Weise deutlich zu machen. Gegebenenfalls ist auf eine Vertagung der Hauptverhandlung hinzuwirken.

Der Bericht kann nur in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen entwickelt werden und sollte für ihn nachvollziehbar sein. Wenn eine Zusammenarbeit mit dem Betroffenen nicht möglich ist oder der Betroffene eine Zusammenarbeit ablehnt, kann keine qualifizierte Stellungnahme erfolgen. Stattdessen sollte die Justiz über die Situation informiert werden. Dabei sollte ggf. auf die Hauptverhandlung als Möglichkeit für eine Kontaktaufnahme und Beratung hingewiesen werden. Auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist besonders zu achten.

Soweit noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist, ist die Justiz darüber zu informieren (§ 70 Satz 2 JGG).

4. HAUPTVERHANDLUNG

4.1 Teilnahme

Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind der Jugendgerichtshilfe in allen Fällen rechtzeitig vom Gericht mitzuteilen, damit ihr genügend Zeit bleibt, sich auf die Verhandlung vorzubereiten. Die Jugendgerichtshilfe hat das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und sich dort zu Wort zu melden (§ 50 Abs. 3 JGG). Die/der Jugendliche oder die/der junge Volljährige soll während des gesamten Verfahrens von der Jugendgerichtshilfe betreut werden. An der Hauptverhandlung soll deshalb jene Fachkraft teilnehmen, die die/den Jugendliche/-n während des gesamten Verfahrens begleitet. Hält es die Jugendgerichtshilfe im Einzelfall für entbehrlich an der Hauptverhandlung teilzunehmen, so ist dies mit dem Jugendrichter und den Verfahrensbeteiligten abzustimmen (z.B. in Bagatellfällen). Ist bis zur Hauptverhandlung trotz aller Bemühungen kein Kontakt zum Beschuldigten zustande gekommen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen (vgl. Ziff. 3. – Stellungnahme).

4.2 Aufgaben

Die Fachkraft hat alle wesentlichen Tatsachen und Gesichtspunkte der schriftlichen Stellungnahme in der Hauptverhandlung mündlich zur Geltung zu bringen. Beim Vortrag sollte berücksichtigt werden, daß er sich an fachfremde, sozialpädagogisch nicht vorgeprägte Adressaten richtet. Die Qualität des mündlichen Vortrags ist wesentlich entscheidend dafür, inwieweit die Argumente der Jugendgerichtshilfe Berücksichtigung finden. Empfehlenswert ist es, die Kernaussagen aus dem Kontakt zu dem Jugendlichen mit anschaulichen Beispielen zu begründen.

Die Fachkraft sollte die wichtigsten Punkte des mündlichen Vortrags in Stichworten vormerken, jedoch möglichst frei sprechen.

Die Mitwirkungspflicht gemäß § 52 SGB VIII umfaßt auch den Auftrag, sich "zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind", zu äußern. Dabei beschränkt sich die Jugendgerichtshilfe grundsätzlich auf Maßnahmen, die dem Jugendhilfe- und Erziehungsverständnis des SGB VIII entsprechen.

Die Jugendgerichtshilfe verlangt das Wort, wenn sie im Prozeßverlauf den geeigneten Zeitpunkt sieht, auf pädagogische Gesichtspunkte hinzuweisen. Sie kann darüber hinaus um eine Unterbrechung bitten, wenn dies aus der Perspektive der Jugendhilfe und unter dem Gesichtspunkt ihrer Zielsetzungen erforderlich erscheint.

Die Fachkraft soll zu einer Verhandlungsgestaltung beitragen, die der Persönlichkeit des Jugendlichen gerecht wird. Dabei hat sie unbeschadet der Aufgaben des Verteidigers den Jugendlichen und gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten darin zu unterstützen, die besondere Situation der Hauptverhandlung zu bestehen, den Gang der Verhandlung nachzuvollziehen, sich an ihr zu beteiligen (z.B. an Zeugen Fragen zu stellen) und sich frei zu äußern (vgl. auch: UN-Mindestgrundsätze Nrn. 7 und 14.2).

4.3 Vermerk über die Verhandlung

Über die Ergebnisse der Verhandlung fertigt die JGH einen Vermerk. Dieser soll auch Hinweise enthalten, die für eine nachfolgende Betreuung wichtig sein können.

4.4 Beratung nach der Hauptverhandlung

Nach der Hauptverhandlung wird dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen Gelegenheit zu einem nachbereitenden Gespräch gegeben, in dem erforderlichenfalls das Ergebnis der Hauptverhandlung und seine Bedeutung für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen erörtert wird. Gegebenenfalls soll erneut über die Leistungen der Jugendhilfe informiert und entsprechende Hilfen angeboten werden.

5. VERANTWORTUNG DER JUGENDHILFE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON WEISUNGEN (§ 10 JGG), AUFLAGEN (§ 15 JGG) UND HILFE ZUR ERZIEHUNG (§ 12 JGG)

An der Durchführung von Weisungen und Auflagen ist die Jugendgerichtshilfe beteiligt. Nach § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG wacht sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt.

Im Falle der Unterstellung (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG) übt sie nach § 38 Abs. 2 Satz 7 die Betreuung und Aufsicht aus.

Bei Arbeitsweisungen und -auflagen sollte sie auf eine jugendgemäße, die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen fördernde Ausgestaltung hinwirken.

Es gibt allerdings Anzeichen dafür, daß es z. T. schwierig ist, geeignete Stellen zur Ableistung von entsprechenden Weisungen und Auflagen zu finden. Daraus erwächst für die Jugendgerichtshilfe die Aufgabe, selbst jugendgemäße Einsatzmöglichkeiten zu entwickeln. Hier könnte auch eine Zusammenarbeit mit Trägern bzw. Einrichtungen der Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit fruchtbar sein.

Wenn eine Hilfe zur Erziehung eingeleitet wird, kann streng genommen nicht mehr nur von „Beteiligung“ der Jugendhilfe die Rede sein. Die Jugendhilfe übernimmt dann die originäre Verantwortung nach den §§ 27 ff. SGB VIII (z.B. Hilfeplanerstellung, ...). **Die Betreuung durch die Jugendgerichtshilfe läuft weiter, auch wenn die konkrete Maßnahme in den Händen eines anderen Fachdienstes liegt.**

6. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ARBEIT DER JUGENDGERICHTSHILFE

6.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die organisatorischen Strukturen, in denen Jugendgerichtshilfe geleistet wird, müssen sicherstellen, daß die Aufgabe rechtmäßig und fachgerecht erfüllt werden kann.

Das heißt, es muß u.a. gewährleistet sein, daß

- die zuständige Fachkraft das erforderliche spezielle Wissen und die erforderlichen Kompetenzen mitbringt,
- eine intensive Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz möglich ist,
- Gerichtstermine sowie Vorführungs- und Haftprüfungstermine von der fallzuständigen Fachkraft wahrgenommen werden können,
- die jungen Menschen zur Beratung aufgesucht werden können und zwar selbst dann, wenn sie aus dem Jugendamtsbezirk verzogen sind (die Zuständigkeit der JGH bleibt abweichend von der üblichen Regelung erhalten – siehe Ziff. 1.3).
- die betroffenen jungen Menschen auch kurzfristig in der Haftanstalt aufgesucht und beraten werden können.

Vor dem Hintergrund dieser spezifischen Anforderungen ist der spezialisierten JGH auch in zeitgemäßen Jugendhilfekzepten der Vorzug zu geben. Sie steht keinesfalls im Widerspruch zu einer ganzheitlichen und lebensweltorientierten Jugendhilfe. Denn diese Prinzipien beinhalten nicht, daß alle Leistungen notwendig durch eine Person erfüllt werden müßten. Jugendhilfe „aus einer Hand“ bedeutet, Zusammenführung in einem inhaltlichen Verantwortungsbereich, soweit dies aus fachlicher Sicht möglich ist, sowie darüber hinaus enge fall- bzw. sozialraumbezogene Kooperation der Fachkräfte unterschiedlicher Bereiche. Ideal wäre eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe mit einem überschaubaren regionalen Zuständigkeitsbereich.

Soweit Jugendämter die Jugendgerichtshilfe mit einem regionalisierten Sozialen Dienst zusammenfassen, sollte das Personal des Regionalteams so bemessen werden, daß eine Fachkraft sich der JGH als Vertiefungsgebiet widmen kann.

Organisationsstrukturen, in denen die JGH mit anderen Aufgaben so zusammengefaßt wird, daß die eingangs angegebenen Kriterien für eine rechtmäßige und fachgerechte Auf-

gabenwahrnehmung aus strukturellen Gründen nicht erfüllt werden können, müssen als ungeeignet gelten.

Räumliche und materielle Voraussetzungen für die Jugendgerichtshilfe

Die **räumlichen Gegebenheiten** müssen bei der Jugendgerichtshilfe ähnlich wie bei den sozialen Diensten Rücksicht darauf nehmen, daß es in den Gesprächen mit den Betroffenen um sehr persönliche Fragen geht, und daß die angesprochene Zielgruppe häufig eine erhebliche Distanz zum Jugendamt hat. Um die Kontaktaufnahme und Beratung zu erleichtern, sollte deshalb ein ungestörtes Gespräch möglich sein. Die Räumlichkeiten sollten entsprechend der Philosophie des Jugendamtes als bürgernaher Leistungsbehörde einladend gestaltet sein (ggf. Einrichtung von Außenbüros).

Bei der **materiellen Ausstattung** der Jugendgerichtshilfe sind Mittel für ggf. erforderlich werdende Reisen zu entfernt wohnenden Klienten (bei laufenden Fällen wechselt die Zuständigkeit nicht) vorzusehen. Im Hinblick auf die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist eine Lösung für opferbezogene Verfahrenskosten und für Vorlagen zur Ermöglichung eines täterseitigen materiellen Ausgleichs vorzusehen.

Technische Unterstützung für die Informationsverarbeitung ist auch im Bereich der JGH sinnvoll. Die Nutzung der EDV ist insbesondere für den Aufbau der eigenen Statistik bzw. für das eigene Berichtssystem notwendig.

6.2 Qualifikation

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 52 SGB VIII grundsätzlich geeignet sind staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen. Die Aufgabenwahrnehmung erfordert neben allgemeiner sozialpädagogischer Kompetenz besondere beraterische Fähigkeiten sowie die Bereitschaft zur Arbeit mit jungen Menschen aus gesellschaftlich benachteiligten Randgruppen. Neben einer hohen kommunikativen Kompetenz und Flexibilität verlangt die Tätigkeit gründliche Kenntnisse des Jugendstrafrechts und der Jugendkriminologie sowie des Leistungsspektrums der Jugendhilfe.

Berufsanfänger können mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut werden, wenn ihnen eine entsprechende Praxisbegleitung zuteil wird.

6.3 Fortbildung

Fortbildung und Supervision sind angesichts der komplexen Anforderungen der Aufgabe besonders wichtig. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 72 Abs.3 SGB VIII sowie § 15 AGKJHG die Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen. Supervision ist dabei der Praxisberatung zugeordnet. Darüber hinaus sind auch gemeinsame Fortbildungsangebote mit allen sonstigen Berufsgruppen der Jugendstrafrechtspflege zu empfehlen.

Zur Verdichtung der Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz, die nach § 81 SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben ist, haben sich entsprechend interdisziplinär besetzte lokale und regionale Arbeitskreise bewährt.

7. QUALITÄTSENTWICKLUNG, JUGENDHILFEPLANUNG, STATISTIK

Die Erfahrungen der Jugendgerichtshilfe sind für die globale Planung der Jugendhilfe besonders wichtig. Regionale Zuspitzungen von Problemen, Erkenntnisse über die Entstehung gefährdender Milieus und spezifisch neuer Problemlagen junger Menschen sollten deshalb seitens der Jugendgerichtshilfe in den Prozeß der **Jugendhilfeplanung** eingespeist werden können. **Deshalb muß eine geeignete Form gefunden werden, wie diese Erfahrungen der Fachkräfte auch präventiv nutzbar gemacht werden können.** Unabhängig davon ist es jedoch wichtig, daß die Jugendgerichtshilfe ihre Fälle unter ausgewählten Gesichtspunkten in anonymisierter Form dokumentiert und statistisch auswertet. Das heißt, auch die Jugendgerichtshilfe muß ein internes Berichtswesen aufbauen bzw. ihre Daten in ein internes Berichtswesen des Jugendamtes einbringen. Wichtig ist, daß dieses, in gewissem Sinne als **erweiterte Statistik** zu betrachtende Dokumentationssystem der JGH im Hinblick auf zentrale Auswertungsdimensionen mit denen anderer Leistungsbe- reiche abgestimmt ist. Der Aufbau eines eigenen Dokumentationssystems kann in engem Zusammenhang gesehen werden mit Aspekten der **Qualitätsentwicklung in der Jugendgerichtshilfe**. Es sollte auf der Basis von Grundüberlegungen zu den zentralen Zielset- zungen und Qualitätskriterien der JGH entwickelt werden. Auf diese Weise ist es möglich, Informationen oder zumindest datenmäßige Anhaltspunkte zu liefern, auf deren Basis die JGH einzelfallübergreifend diskutieren kann, inwieweit die Ziele und Qualitätsmaßstäbe erfüllt wurden.

Die Klientendatei sollte entsprechend nachfolgende Merkmale enthalten, damit diese in anonymisierter Form einer statistischen Auswertung zugeführt werden können:

A: Merkmale der Tatverdächtigen

1. Geburtsjahr
 2. Geschlecht
 3. Staatsangehörigkeit
 4. Wohnort (Gemeinde- od. Stadtteil)
 5. Aufenthalt z.Z.d.T.
 - bei *beiden leibl. Eltern*
 - *bei alleinerz. Elternteil*
 - *Großeltern*
 - *sonst. Verwandten*
 - *Stief-Familie*
 - *Pflege-Familie*
 - *Freund/Freundin*
 - *Ehepartner/-in*
 - *Wohngemeinschaft*
 - *Heim/WG*
 - *Wohnheim*
 - *Sammelunterkunft*
 - *O.f.W.*
 - *sonstiger Aufenthalt*
 - *unbekannt*
 6. Familialer Sozialisationshintergrund
 - *bei beiden Eltern*
 - *bei alleinerz. Elternteil*
 - *Großeltern*
 - *sonst. Verwandten*
 - *Stief-Familie*
 - *Pflege-Familie*
 - *Heim/WG*
 7. Schulbildung
 - *abgeschlossen*
 - *abgebrochen*
 - *noch laufend*
 8. Berufsausbildung
 - *abgeschlossen*
 - *abgebrochen*
 - *noch laufend*
 9. Erwerbstätigkeit (ja/nein)
 10. Berufstätig (ja/nein)
 11. Leistungsbezug
 - *Jugendhilfe*
 - *Sozialhilfe*
 - *AFG*
- (Mehrfachnennungen möglich)

B: Deliktbezogene Merkmale

1. Alter zum Tatzeitpunkt
2. Anzahl der vorangegangenen Verfahren
3. Delikt (Angabe des § im StGB)
4. Der Jg. stand bei Begehung der Straftat unter:
 - *Alkoholeinwirkung (ja/nein/unbekannt)*
 - *Drogeneinwirkung (ja/nein/unbekannt)*
5. Der Jg. beging die Straftat(-en)
 - *nur als Einzeltäter*
 - *nur als Gruppentäter*
 - *als Einzel- und Gruppentäter*
 - *unbekannt*

C: Maßnahmenbezogene Merkmale

1. Art der Erledigung
Einstellung durch StA oder Gericht
 - *§ 45 JGG*
 - *§ 47 JGG*
 - *§ 80 JGG*
 - *§§ StPO*
 - *sonst. Gesetze*
 - *nein*
2. Abschluß des Verfahrens durch Urteil
 - *Arbeitsweisung/-auflage*
 - *TOA*
 - *Soz. Gruppenarbeit*
 - *Betreuungsweisung*
 - *Erziehungsbeistand*
 - *Verwarnung*
 - *Geldauflage*
 - *sonst. Weisung/Aufl.*
 - *Freizeitarrrest*
 - *Dauerarrest*
 - *Schuldspruch*
 - *Jugendstrafe § 21 JGG*
 - *Jugendstrafe § 57 JGG*
 - *Jugendstrafe o. Bew.*
 - *Allgem. Strafrecht*
 - *nein*
3. Wäre im vorliegenden Fall ein anderes Angebot der Jugendhilfe besser geeignet gewesen (ja/nein)
wenn ja, welches
4. Abschluß des Verfahrens im Hauptverfahren
 - (Teil-)Freispruch (ja/nein/unbekannt)
 - (Teil-)Einstellung (ja/nein/unbekannt)

8. DATENSCHUTZ

Die Beachtung und Anwendung des Sozialdatenschutzes bei der Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ist durch das 1. Änderungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 12. Februar 1993 nicht klarer geworden. Mit der Sonderregelung in § 61 Absatz 3 SGB VIII wird für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt auf die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) verwiesen. § 61 Absatz 3 SGB VIII schließt die bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des SGB VIII für die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren aus. Zweck dieser Regelung sollte u.a. die Befugnis sein, Sozialdaten ggf. auch ohne Mitwirkung des Betroffenen zu erheben.

In der Praxis ergeben sich daraus erhebliche Verständnis- und Anwendungsprobleme.

Das Jugendgerichtsgesetz, auf das verwiesen wird, enthält (bislang) hingegen keine entsprechenden Datenschutzvorschriften. Insbesondere besteht – nicht nur in der jugendhilfrechtlichen Fachliteratur – Übereinstimmung darüber, daß es sich bei den §§ 38 und 43 JGG nicht um Befugnisnormen handelt, sondern lediglich um Aufgabennormen, die sich auf den Gegenstand der notwendigen Sachaufklärung beziehen.

Die fehlende Normenklarheit hat eine sehr kontrovers geführte Diskussion in der Fachöffentlichkeit ausgelöst, in der unterschiedliche Lösungswege vertreten werden.

Während ein Weg für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten u.a. auf § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verweist (vgl. Wiesner, Kaufmann, Mörsberger u.a., Kommentar zu § 61 SGB VIII, Rn. 22-24), kommen andere Rechtsauffassungen zu dem Ergebnis, daß ausschließlich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als primäre Datenschutzgrundlage zur Anwendung kommen kann, so wie es das Bundesverfassungsgericht 1983 im sog. „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE v. 15.12.1983, Bd. 65, Seite 1 ff.) formuliert hat.

Danach sind die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG erforderlichen Sozialdaten ausschließlich bei den Betroffenen zu erheben; eine Nutzung (Datenweitergabe) von Sozialdaten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig (vgl. Jans, Happe, Saurbier, Kommentar zu § 61 SGB VIII, Rn. 14; Proksch „Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe“, Seite 281 ff., Votum-Verlag; Maas in ZfJ 1994, Seite 68).

Schließlich wird als „Ausweg“ auf die Anwendung der Datenschutzregelungen im SGB I und SGB X verwiesen (vgl. Kunkel, Kommentar zu § 61 SGB VIII, Rn. 263 ff., Nomos Verlag).

Der Streit um die unterschiedlichen Rechtsauffassungen ist nicht zuletzt aufgrund der skizzierten gesetzlichen Unschärfen kaum zu lösen. Für die Praxis bedeutungsvoll ist jedoch vor allem, daß letztlich alle unterschiedlichen Interpretationen in der Praxis auf die gleichen Grundsätze und Prinzipien hinauslaufen. Deren Grundlagen haben sich aus dem Verfas-

sungsrecht (Art. 20 Absatz 3, Art. 28 GG – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) entwickelt und kommen insbesondere auch in dem o.a. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck.

Für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie der Übermittlung von Sozialdaten folgende Grundsätze bzw. Prinzipien zu beachten:

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Jugendhilfe darf bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 2 SGB VIII) nur diejenigen Maßnahmen anwenden, die notwendig sind, um den angestrebten Erfolg zu erzielen. Sie darf die an sich notwendigen Maßnahmen dann nicht anwenden, wenn sie außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen. Selbst wenn im Einzelfall eine Datenerhebung oder -übermittlung ohne Beteiligung der Betroffenen gesetzlich möglich wäre, würde sie sich nach diesem Grundsatz verbieten, wenn dadurch der Zweck der erzieherischen Hilfe vereitelt würde.

Grundsatz der Erforderlichkeit

Danach müssen die erhobenen Sozialdaten für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Dies bedeutet, daß die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe ohne Kenntnis der zu erhebenden Daten nicht vollständig, zeitgerecht, und rechtmäßig erfüllt werden können.

Grundsatz der Zweckbindung

Es handelt sich um ein zentrales Prinzip des Sozialdatenschutzes, nach dem Sozialdaten nur zu dem Zweck verwendet (verarbeitet oder übermittelt) werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind.

Eine andere Verwendung der Daten als zu dem Erhebungszweck bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

Die Zweckbindung erfordert darüber hinaus eine **gesonderte Aktenführung** für den Bereich der Jugendgerichtshilfe (unabhängig davon, ob die Jugendgerichtshilfe in spezialisierter Form oder im Rahmen eines anderen sozialen Dienstes wahrgenommen wird).

Es wird empfohlen innerhalb der Jugendgerichtshilfe zu unterscheiden zwischen

- Verfahrensakte (Anklageschrift, Stellungnahme/Bericht, Leistungen der Jugendhilfe) und
- Aufzeichnungen der Fachkraft über den Beratungsprozess sowie über persönliche und erzieherische Hilfen, die einem besonderen Vertrauensschutz unterliegen.

Mitwirkungsprinzip

Danach sind Sozialdaten grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben. Den Betroffenen soll außerdem erläutert werden, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck (Zweck der Verarbeitung oder Nutzung) die Datenerhebung erfolgt.

Für die Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe ist die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen eine wesentliche Voraussetzung. Dazu gehört eine umfassende Aufklärung über ihre Aufgaben (siehe Ziff. 1.2 der Empfehlungen). Die Betroffenen sollen insbesondere darüber aufgeklärt werden, daß die Jugendgerichtshilfe dem Jugendgericht die Möglichkeit zur Persönlichkeitsbeurteilung des jungen Menschen unter erzieherischen, sozialen und fürsorgeischen Gesichtspunkten zu geben und die Hilfemöglichkeiten der Jugendhilfe darzulegen hat (siehe Ziff. 1.2 u. 2.1 der Empfehlungen).

Die Aufklärung soll z.B. auch beinhalten, daß

- die Fachkraft der Jugendhilfe kein generelles Zeugnisverweigerungsrecht hat,
- sie nicht zum Tatvorwurf ermittelt,
- der Betroffene nicht verpflichtet ist, sich gegenüber der Fachkraft der Jugendhilfe zu äußern.

Vertraut sich ein Jugendlicher im Beratungs- und Hilfeprozeß an, hat die Fachkraft als Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/in die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB zu beachten (dazu Wiesner, Kaufmann u.a., Kommentar SGB VIII, § 203 StGB, Anhang zu § 65 SGB VIII).

Damit ist der Schutz anvertrauter Daten des Betroffenen gegenüber einer Weitergabe an Dritte umfassend gewährleistet.

Die Einhaltung des Sozialdatenschutzes ist nicht nur rechtliche Pflicht, sondern auch in fachlicher Hinsicht besonders bedeutungsvoll. Sozialdaten der Jugendhilfe sind in der Regel Interpretationen bestimmter Sachverhalte und an konkrete Situationen gebunden. Sie sollten deshalb auch aus fachlicher Sicht nicht unkontrolliert vom Erhebungszusammenhang getrennt und als vermeintlich objektive Erkenntnisse verbreitet werden.

Soweit die Jugendgerichtshilfe sich konsequent an den vorgenannten Grundsätzen und Prinzipien, insbesondere dem der Mitwirkung der Betroffenen orientiert, können die datenschutzrechtlichen Regelungen in der Praxis kaum zum Hindernis für eine sachgerechte Information durch die Jugendgerichtshilfe an die Justiz werden.

9. ANHANG

9.1 Hilfeformen

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)⁵

Die soziale Gruppenarbeit ist ein ambulantes, überwiegend gruppenpädagogisches Angebot der Jugendhilfe für Kinder; Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen.

Jungen Menschen soll auf der Grundlage eines pädagogischen, erforderlichenfalls therapeutischen Konzepts durch intensive erzieherische Einwirkung in einer Gruppe, insbesondere durch handlungs- und erlebnisorientierte Angebote, eine Hilfe zur persönlichen und sozialen Entwicklung und insbesondere Konfliktverarbeitung geboten werden. Wenn entsprechende Problemlagen vorliegen kann sie jungen Menschen – soweit auf sie Jugendstrafrecht angewandt wird – als Hilfe angeboten werden.

Die spezifischen Anforderungen, Ziele und Methoden der sozialen Gruppenarbeit erfordern den Einsatz ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte (insbesondere Sozialarbeiter, -pädagogen, Diplompädagogen). Pädagogische/sozialarbeiterische Kenntnisse sind unverzichtbar; ebenso eine qualifizierte Einarbeitung, regelmäßige Praxisberatung und Fortbildung.

Entsprechend der individuellen Problemlagen können nach Bedarf auch weitere Fachkräfte (z.B. Psychologen, Juristen, Fachkräfte der beruflichen Ausbildung) herangezogen werden.

Die Durchführung der sozialen Gruppenarbeit kann sowohl in freier wie in öffentlicher Trägerschaft erfolgen. Die Notwendigkeit einer öffentlichen Trägerschaft sollte allerdings unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität zunächst die Angebote der Träger der freien Jugendhilfe berücksichtigen (§ 4 Abs.2 SGB VIII).

Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers für die Maßnahme bleibt davon jedoch unberührt (§ 79 SGB VIII).

Die soziale Gruppenarbeit ist nach Auftrag und Inhalt eine Leistung der Jugendhilfe, die unter den Voraussetzungen des § 27 SGB VIII gewährt wird. Die Kostentragung obliegt dem sachlich und örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) 25 v.H. der Kosten der Hilfen nach den §§ 29 - 35 a SGB VIII und der entsprechenden Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (§ 26 Abs.1 AGKJHG).

Inhalt

⁵ siehe auch: „Die Soziale Gruppenarbeit als Angebot der Jugendhilfe“, Förderkonzept auf Beschluß des Landesjugendwohlfahrtsausschusses Rheinland-Pfalz v. 05. November 1990

Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII)

Die Betreuungshilfe ist ein ambulantes sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe, mit dem Ziel, junge Menschen im Rahmen einer Einzelfallhilfe bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen zu unterstützen und ihre Verselbständigung zu fördern. Die Ursachen für Entwicklungsprobleme können sowohl in individuellen, z.B. psychischen Belastungen und/oder in sozialen Benachteiligungen begründet sein und sich u.a. in Konflikten mit der Familie, schulischen Problemen, Alkohol- und Drogenauffälligkeit oder Straffälligkeit zeigen. Betreuungshilfe soll möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und insbesondere familienorientiert geleistet werden. Je nach Problemlage des jungen Menschen umfaßt die Betreuungshilfe ein breites Spektrum von Angeboten, die dazu beitragen sollen, die Lebenssituation des jungen Menschen zu verändern und seine eigenen Kompetenzen zur Auseinandersetzung mit Konflikten und Problemen zu verbessern.⁶ Hierzu gehört z.B. auch die Beratung und Unterstützung in Fragen von Schule und Ausbildung, Wohnungssuche oder Schuldenregulierung.

Die mit der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG vom 30. August 1990) in § 10 Abs.1 Nr. 5 JGG aufgenommene Möglichkeit der Weisung an junge Menschen, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen, unterscheidet sich inhaltlich nicht von der Betreuungshilfe nach § 30 SGB VIII. Für die von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe geleistete Betreuungshilfe gelten für Voraussetzungen, Durchführung und Dauer der Maßnahme ausschließlich §§ 27 Abs. 1 und 30 SGB VIII. Dies gilt auch im Falle der Bestellung eines Betreuungshelfers der Jugendhilfe durch die Justiz (§ 38 Abs. 1 Satz 7 JGG).

Zur Qualifikation der Fachkräfte, Trägerschaft und Kostenbeteiligung des Landes wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Sozialen Gruppenarbeit verwiesen.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eine individuelle, offene und ambulante Betreuungsform für junge Menschen, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen junger Menschen Rechnung tragen.

Zum Adressantenkreis zählen besonders belastete bzw. gefährdete junge Menschen, deren Biographie geprägt ist von Beziehungsabbrüchen und Gewalt, häufigem Wechsel von Pflegestellen und/oder Heimen, die keine Lehr- bzw. Arbeitsstelle oder festen Wohnsitz haben oder sich im Drogen oder Prostituiertenmilieu aufhalten, die sich anderen Hilfeangeboten häufig entziehen und/oder oft bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Inhalt

⁶ vgl. Wiesner/Kaufmann u.a., Kommentar zu § 30 SGB VIII, Rd.Nr. 23

Die Betreuung umfaßt insbesondere Hilfe bei der Beschaffung und dem Erhalt von Wohnmöglichkeiten, der Vermittlung einer geeigneten schulischen und/oder beruflichen Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme, der Haushaltsführung, der eigenverantwortlichen Lebensführung sowie der Gestaltung der Freizeit.⁷

Zur Qualifikation der Fachkräfte, Trägerschaft und Kostenbeteiligung des Landes wird ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen zur Sozialen Gruppenarbeit verwiesen.

Heimerziehung oder Betreutes Wohnen

Dabei handelt es sich insbesondere um die verschiedenen Formen des Betreuten Wohnens.⁸

Eine klassische Hilfeform ist die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. Dazu kommen unterschiedliche Formen des Betreuten Wohnens nach § 34, ggf. aber auch nach § 13 Abs. 3 SGB VIII oder nach § 19 SGB VIII.

Wesentliches Merkmal des Betreuten Wohnens ist, daß keine regelhafte Betreuung rund um die Uhr stattfindet und nur teilweise eine ständige Rufbereitschaft besteht - wobei die Intensität der Betreuung sehr unterschiedlich sein kann. In der Regel findet im Betreuten Wohnen keine Vollversorgung statt. Verpflegung, Wäschepflege, Putzen, Verwaltung des Geldes usw. werden entweder ganz selbständig von den jungen Menschen übernommen oder im Rahmen der Betreuung schrittweise eingeübt, um den Betroffenen ein selbständiges Leben zu ermöglichen.

Aus diesen Prämissen ergibt sich, daß Betreutes Wohnen ein Angebot für Jugendliche und junge Volljährige ist, die über eine gewisse Selbständigkeit verfügen.

Die Wohnform, in der das Betreute Wohnen stattfindet, kann sehr unterschiedlich sein. In vielen Wohnformen, vom Einzelwohnen über das Wohnen in der Außenwohngruppe eines Heimes, in einer einzelnen oder im Verbund mit anderen zusammengefaßten Wohngemeinschaft oder in Jugendwohnheimen bzw. in Mutter-Kind-Heimen, kann eine sozialpädagogische Betreuung oder Begleitung stattfinden.

Betreutes Wohnen ist kein starres Konzept, sondern bietet die Chance, individuelle Bedarfe und Möglichkeiten zu berücksichtigen und sich flexibel der Entwicklung der jungen Menschen anzupassen.

Inhalt

⁷ vgl. Reg.Begr. BT-Drs. 11/5948 sowie Wiesner/Kaufmann Kommentar zu § 35 SGB VIII, Rd.Nr.20

⁸ siehe: „Grundsätze zum Betreuten Wohnen“ des Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Februar 1999

Arbeitsleistungen⁹

Arbeitsleistungen können sowohl im Wege richterlicher Weisungen gemäß § 10 Abs.1 Nr. 4 JGG oder als Auflage gemäß § 15 Abs. 1 Nr.3 JGG ausgesprochen werden.

Im Gegensatz zu anderen Weisungen bzw. Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz sind Arbeitsleistungen nicht gleichzeitig auch als (Leistungs-)Angebot der Jugendhilfe nach dem SGB VIII geregelt.

Im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten „Überwachungsfunktion“ (§ 38 Abs. 2 Satz 5 JGG) soll die Jugend(gerichts)hilfe allerdings darauf hinwirken, daß Arbeitsweisungen bzw. Arbeitsauflagen so ausgestaltet sind, daß eine jugendgemäße pädagogische Begleitung und Betreuung gewährleistet ist. Denkbar sind sozialpädagogisch betreute Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen, die an den individuellen Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen orientiert sind und ihre sozialen Fähigkeiten fördern.

Inhalt

⁹ siehe auch: Ziff. 5 der Empfehlungen

9.2 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren

Inhalte

- Definition und Zielsetzung
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Eignungskriterien
- Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Personelle Rahmenbedingungen
- Trägerschaft/organisatorische Rahmenbedingungen

Definition und Zielsetzung

Täter-Opfer-Ausgleich ist soziale Konfliktschlichtung nach einer unerlaubten Handlung. Der Ausgleich berücksichtigt sowohl den materiellen, als auch den emotionalen Aspekt des aus der Tat herrührenden Konflikts.

Der Täter-Opfer-Ausgleich erlangt im Rahmen der Jugendhilfe besondere Bedeutung als ein Lernfeld für junge Straftäter. Sie werden in geeigneter Weise mit den Folgen ihres Handelns konfrontiert und erhalten die Chance, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Der reale Charakter des Ausgleichsgesprächs bietet Gelegenheit, alternative Konfliktlösungsmuster kennenzulernen. Dies soll den Täter dazu befähigen, sich in Zukunft angemessener zu verhalten. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine spezifische Form der Betreuungshilfe i.S.d. § 30 SGB VIII.

Täter-Opfer-Ausgleich kann auch für das Opfer eine Hilfe, z.B. zur Bewältigung der Tatfolgen, darstellen. TOA bietet den Geschädigten ein Forum für ihre Belange, für ihre Sicht der Ereignisse, für die Darstellung der persönlichen Folgen, ebenso wie für die Bewältigung von Ängsten, die mit der Tat zusammenhängen. Darüber hinaus erlebt der Geschädigte den Täter als Person mit Schwächen, aber auch mit Kompetenz zur Wiedergutmachung. Täter-Opfer-Ausgleich stärkt die Position des Geschädigten im Vergleich zum „normalen“ Strafverfahren, indem er ihm einen Ansprechpartner für sein legitimes Interesse an Wiedergutmachung bietet.

Der Täter-Opfer-Ausgleich räumt insbesondere dem Jugendstaatsanwalt die Möglichkeit ein, im Einklang mit der Diversionsstrategie von der weiteren Strafverfolgung abzusehen.

Inhalt

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII), wird für straffällige junge Menschen in besonderer Weise durch den Täter-Opfer-Ausgleich konkretisiert. TOA ist eine spezifische Form der Betreuungshilfe i.S.d. § 30 SGB VIII.

Über die Durchführung und das Ergebnis eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert die Jugendhilfe die Justiz gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII.

Zielgruppe für den Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendhilfe sind jugendliche und heranwachsende Täter i.S.d. Jugendstrafrechts (Alter zur Tatzeit 14-20 Jahre, § 1 Abs. 2 JGG).

Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet und die Beteiligung des Richters oder die Durchführung einer Hauptverhandlung entbehrlich ist. Täter-Opfer-Ausgleich ist eine erzieherische Maßnahme. Dabei kommt es nicht ausschließlich darauf an, daß der Täter-Opfer-Ausgleich mit einem einvernehmlichen Ausgleich endet. Schon das Bemühen des Beschuldigten um einen Ausgleich eröffnet die Möglichkeit, von weiterer Strafverfolgung abzusehen (vgl. § 45 Abs.2 JGG u. Ziff. 4.4 der Grundaussagen für einen TOA).

In den Fällen, in denen der Täter-Opfer-Ausgleich nicht zum Absehen von weiterer Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft geführt hat, kann er sich strafmildernd auswirken oder zur Verfahrenseinstellung führen (vgl. § 46 a StPO, § 47 JGG).

Gegebenenfalls kann ein TOA auch noch im Zuge des Hauptverfahrens als Handlungsperspektive herausgearbeitet werden.

Eignungskriterien

Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Leistung der Jugendhilfe, auf die junge Menschen bzw. deren Erziehungsberechtigte einen Individualanspruch haben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Insbesondere die Bereitschaft zur Mitwirkung, d.h. der Wunsch nach aktiver Auseinandersetzung mit der Tat, ist im Täter-Opfer-Ausgleich von besonderer Bedeutung. Ohne Freiwilligkeit ist kein Täter-Opfer-Ausgleich durchführbar. Insofern ist die Auferlegung von Täter-Opfer-Ausgleich durch den Richter im Rahmen einer Weisung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG oder als Zuchtmittel gemäß § 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JGG aus erzieherischer Sicht nicht sinnvoll.

Die grundsätzliche Bereitschaft zu einem Ausgleich muß auch auf der Seite des Opfers vorhanden sein. Soweit juristische Personen geschädigt wurden, eignet sich der TOA i.d.R. nicht. Bei Firmen oder Institutionen (z.B. Jugendzentrum) kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn ein Betroffener zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommenden Delikte bestehen aus Sicht der Jugendhilfe keine Einschränkungen. Grundsätzlich ist jede Tat, die mit einem zwischenmenschlichen Konflikt verbunden ist, für Täter-Opfer-Ausgleich geeignet.

Personelle Rahmenbedingungen

Der Täter-Opfer-Ausgleich bezieht sich auf eine komplexe und i.d.R. auch sehr emotionsgeladene Situation. Er stellt besonders hohe Anforderungen an die soziale Kompetenz der Konfliktberater. Sie müssen deshalb über eine qualifizierte Ausbildung für ihre Tätigkeit verfügen.

Folgende Standards werden für erforderlich gehalten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung
- Fachspezifische Weiterbildung (z.B. berufsbegleitender Lehrgang „Grundqualifizierung zum Konfliktberater im Arbeitsfeld TOA“ des TOA-Servicebüros der Deutschen Bewährungshilfe).¹⁰

Trägerschaft

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann - wie andere Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII - sowohl von öffentlichen als auch von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden.

Die Gesamtverantwortung für die sachgerechte Leistungserfüllung verbleibt in jedem Fall beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt; § 79 Abs. 1 SGB VIII).

Organisatorische Rahmenbedingungen

Die Verantwortung für die sachgerechte Erfüllung von Aufgaben und Leistungen, die einem freien Träger übertragen worden sind, verbleibt beim Jugendamt.

Um eine sachgerechte Durchführung zu gewährleisten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

(Teil)Spezialisierung

Inhalt

¹⁰ siehe auch: Ziff. 6.3 der Empfehlungen

Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte von speziell dafür zuständigen Fachkräften durchgeführt werden. Je nach Organisationsform und Auslastung ist auch eine teilspezialisierte Aufgabenwahrnehmung denkbar.

Infrastruktur

Die Räumlichkeiten sollten ungestörte Gespräche mit Konfliktparteien ermöglichen und vor allem den Zugang für die Geschädigten erleichtern (Atmosphäre!). Hierzu sind eigene Räumlichkeiten in neutralem Rahmen notwendig. Dazu gehören neben Büroräumen ein Besprechungsraum für Gruppen. Zu beachten ist insbesondere folgendes:

- Zentrale Lage, gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten,
- informelle, freundliche Atmosphäre und die Möglichkeit zu ungestörtem Gesprächsverlauf.

Erreichbarkeit

Flexible Sprechzeiten, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit sind erforderlich.

Vorfinanzierung des Ausgleichs (Opferfonds)

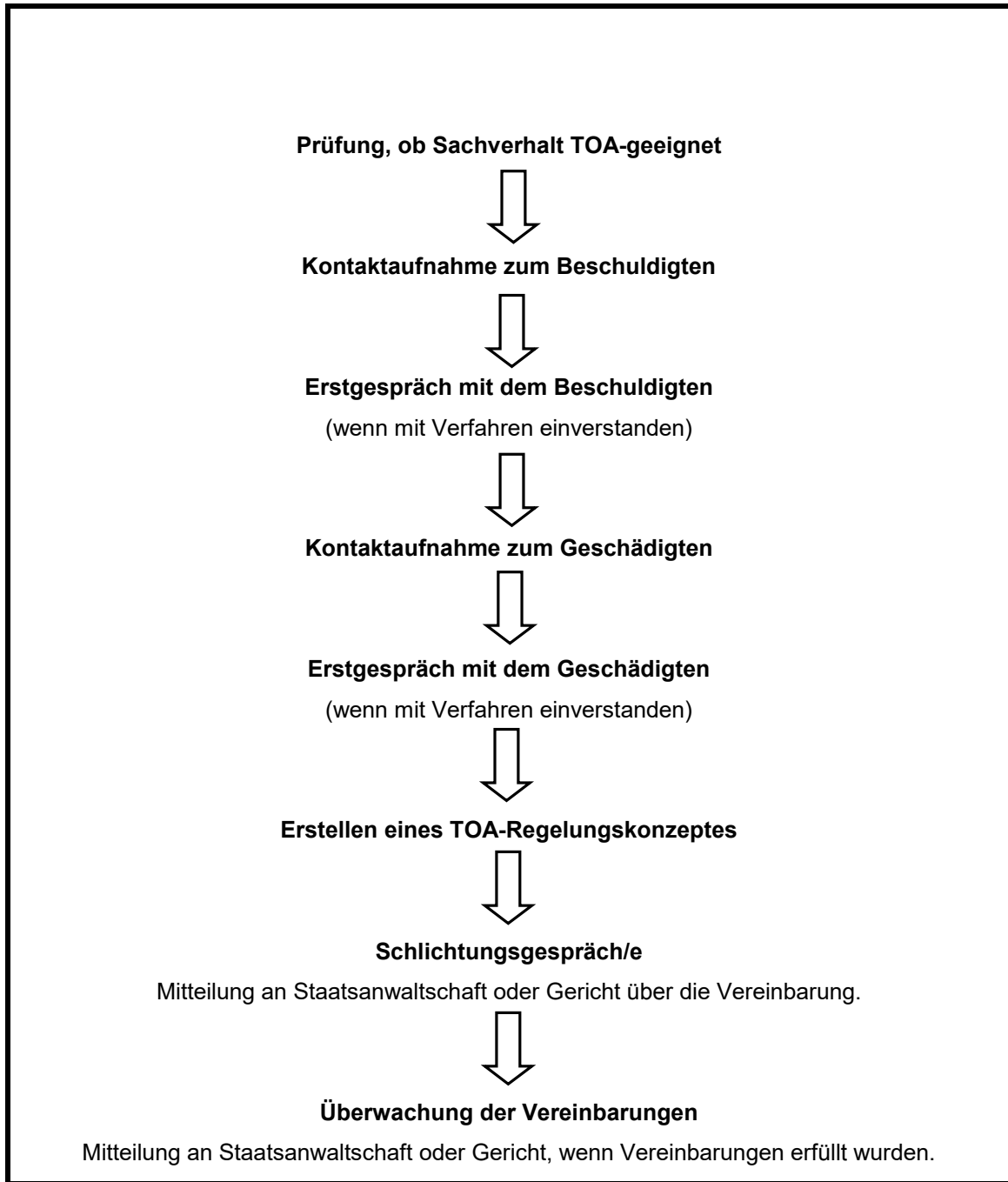
Die Täter sind erfahrungsgemäß selten in der Lage, aus eigener Kraft eine zeitnahe materielle Entschädigung anzubieten. Um dennoch eine Perspektive für einen materiellen Ausgleich zu eröffnen, sollte die Möglichkeit zur Vorfinanzierung des Ausgleichs geschaffen werden. Dabei wird dem Täter ein zinsloses Darlehen zur Deckung von Opferansprüchen gewährt, das er in einem vereinbarten Zeitrahmen zurückzahlen hat. Arbeitsleistungen können als geldwerte Leistungen angerechnet werden. Die Einrichtung eines entsprechenden „Opferfonds“ kann z.B. durch Spenden oder Bußgeldzuweisungen der Justiz finanziert werden.

Landesförderung

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe 25 v.H. der Kosten.

Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

(Schematische Übersicht)



9.3 Vereinbarungen, Rundschreiben etc.

- ⇒ Heimerziehung statt U-Haft
- ⇒ Diversionsstrategie
- ⇒ Grundaussagen TOA
- ⇒ Haftentscheidungshilfen

Heimerziehung statt Untersuchungshaft

Übereinkunft des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Soziales und Familie Rheinland-Pfalz, dieses im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft für Heimerziehung im Lande Rheinland-Pfalz, über Grundsätze der Heimunterbringung gemäß § 72 Abs. 3 und § 71 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

1. Die Zielsetzung des Jugendgerichtsgesetzes

- 1.1 Untersuchungshaft darf bei einem Jugendlichen weder verhängt noch vollstreckt werden, wenn ihr Zweck durch Maßnahmen der Erziehung erreicht werden kann (§ 72 Abs. 1 JGG). Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls vor, so ist daher vor dessen Erlass stets zu prüfen, ob Untersuchungshaft durch andere Maßnahmen vermieden werden kann. Dafür kommt insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe in Betracht (§ 72 Abs. 3 JGG).
- 1.2 Diese Heimunterbringung ist keine besondere Form des Vollzugs von Untersuchungshaft, sie tritt vielmehr an Stelle der Untersuchungshaft und orientiert sich an dem allgemeinen Ziel der Jugendhilfe, das Recht des Jugendlichen auf Erziehung zu gewährleisten (§ 8 SGB I, § 1 Abs. 1 JWG). Bei der Anordnung der Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim (sog. Unterbringungsbefehl), aber auch bei anderen Anordnungen über die Erziehung, ist ein Zusammenwirken des Richters mit den für die Erziehungsmaßnahme zuständigen Trägern der Jugendhilfe notwendig. Hierfür ist der Erziehungsgedanke, der für die Jugendstrafrechtspflege ebenso wie für die Jugendhilfe bestimmend ist, gemeinsame Grundlage.
- 1.3 Wegen der Eilbedürftigkeit der Haftsachen sollen die für die Entscheidung Verantwortlichen, also insbesondere Staatsanwalt und Richter und die Träger der Jugendhilfe zweckmäßig in unmittelbarem persönlichen Kontakt treten. Hierfür sollen die nachfolgenden Hinweise Anregung und Hilfe geben.
- 1.4 Im Strafverfahren soll einem Beauftragten des Heimträgers Gelegenheit gegeben werden, über die mit dem Jugendlichen während des Heimaufenthalts gesammelten Erfahrungen und die Beurteilung seiner möglichen weiteren Entwicklung zu berichten.

2. Kriterien für die Anordnung der Heimerziehung

- 2.1 Der Unterbringungsbefehl des Richters ordnet nicht Heimerziehung im allgemeinen, sondern die Unterbringung in einem konkreten Heim der Jugendhilfe an. Bei der Überlegung, ob eine Heimunterbringung im Einzelfall die Untersuchungshaft entbehrlich macht, ist neben dem konkreten Haftgrund auch das allgemeine Erziehungsziel des Jugendstrafverfahrens zu berücksichtigen.

Inhalt

- 2.2 Für die Entscheidung der Frage, welches Heim im Einzelfall als geeignet anzusehen ist, werden von Bedeutung sein
- die besonderen Möglichkeiten der Erziehung und Ausbildung, die die jeweilige Einrichtung für den Jugendlichen bietet,
 - die nach Lage des Falles erforderlichen Sicherungen und Vorkehrungen, die ein Entweichen des Jugendlichen unwahrscheinlich machen oder verhindern,
 - die räumliche Nähe zum bisherigen Wohnort, wenn im Einzelfall die Aufrechterhaltung bisheriger sozialer Bindungen insbesondere zur eigenen Familie auf den Jugendlichen positiv einwirken kann, unter Umständen aber auch die größere Entfernung vom Ort der Tat, wenn eine Distanz zu den bisherigen Beeinflussungen wichtig ist.
- 2.3 In Rheinland-Pfalz sind alle in Betracht kommenden Heime Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe. Diese sind auf die Erziehungsziele des Jugendhilferechts und die im Interesse des Jugendlichen erforderliche Zusammenarbeit mit den Organen der Strafrechtspflege unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters verpflichtet. Dies schließt das Recht ein, sich vor ihrer Entscheidung über die Aufnahme eines Jugendlichen ein eigenes Bild über seine Persönlichkeit, seinen Werdegang und die Möglichkeit erzieherischer Einwirkung zu machen.
- 2.4 Für die Entscheidung über die Aufnahme des Jugendlichen gibt es keinen festen Kriterienkatalog. Vor allem die folgenden Faktoren können jedoch für eine Aufnahme von Bedeutung sein:
- 2.4.1 Das Alter des Jugendlichen ist zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, wieweit eine erzieherische Einflußnahme mit den Mitteln, die der Einrichtung zur Verfügung stehen, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sich in eine Gemeinschaft einzufügen, noch erwartet werden kann. Aus dem fortgeschrittenen Alter des Jugendlichen kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß für eine Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung keine ausreichende Zeit mehr zur Verfügung steht, weil die Heimerziehung zu diesem Zweck auch nach Abschluß des Jugendstrafverfahrens auf Antrag des Jugendlichen, auch in Verbindung mit einer jugendrichterlichen Weisung, fortgesetzt werden kann. Die Jugendgerichtshilfe soll in diesen Fällen darauf achten, daß eine entsprechende Maßnahme der Jugendhilfe rechtzeitig vor Volljährigkeit eingeleitet wird (§ 6 Abs. 3 JWG), auch wenn das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- 2.4.2 Bedarf der Jugendliche wegen einer Behinderung, einer physischen oder psychischen Krankheit oder bei Drogenabhängigkeit der Behandlung oder ist er auf Angebote zur Rehabilitation angewiesen, sind Einrichtungen erforderlich, die dafür besonders ausgestattet sind. Heime der Jugendhilfe scheiden dann i.d.R. aus.
- 2.4.3 Für die Planung der Erziehung des Jugendlichen und die Beurteilung ihrer Möglichkeiten ist eine Prognose wichtig, in die auch einbezogen werden muß, ob aus Anlaß der Straftat voraussichtlich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet werden oder ob die Tat mit Jugendstrafe geahndet werden soll. Im Einzelfall kann es problematisch sein, den Jugendlichen nur vorübergehend bis zur Beendigung des Strafverfahrens im Heim zu erziehen, ihn danach jedoch in die Jugendstrafanstalt zu überführen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß der Erfolg erzieherischer Einwirkung während eines Heimaufenthalts wesentlichen Einfluß auf die richterliche Entscheidung haben und so zur Vermeidung von Jugendstrafe beitragen kann.
- 2.4.4 Für die Entscheidung hat nur untergeordnete Bedeutung, welcher Straftat der Jugendliche verdächtigt wird. Jedenfalls sollte vor allem bei jüngeren Beschuldigten die Möglichkeit der Heimerziehung an Stelle von Untersuchungshaft stets in Betracht gezogen werden, auch wenn die Straftat, deren er verdächtigt wird, von besonderer Schwere ist oder öffentliches Aufsehen erregt hat.

3. Verfahren bei der Anordnung der Heimunterbringung

- 3.1 Um eine möglichst schnelle Entscheidung über die Abwendung der Untersuchungshaft zu ermöglichen, informiert die ermittelnde Polizeibehörde frühzeitig, spätestens mit der Vorlage der Akten bei der Staatsanwaltschaft, das zuständige Jugendamt – Jugendgerichtshilfe – über eine mögliche Anordnung der Untersuchungshaft und macht dies aktenkundig. War eine Unterrichtung des Jugendamtes nicht möglich, wird sie von der mit der weiteren Bearbeitung befaßten Behörde umgehend nachgeholt.
- 3.2 Das Jugendamt nimmt unverzüglich eine Vorabprüfung vor, ob nach seiner Auffassung die Untersuchungshaft durch Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe abgewendet werden kann. Das Jugendamt prüft - erforderlichenfalls in Fühlungnahme mit dem Landesamt für Jugend und Soziales als Heimaufsichtsbehörde -, welches Heim unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalles für die Aufnahme des Jugendlichen in Frage kommt und vergewissert sich in unmittelbarem Kontakt mit der Heimleitung, ob dort Aufnahmemöglichkeiten bestehen.
- 3.3 Das Jugendamt bzw. nach besonderer Absprache das Landesamt für Jugend und Soziales unterrichtet Staatsanwaltschaft und Richter über das Ergebnis der Vorabprüfung und übermittelt nach Möglichkeit einen konkreten Vorschlag für ein aufnahmebereites geeignetes Heim. Vor der Aufnahme soll der Heimleitung Gelegenheit gegeben werden, sich über alle erheblichen Umstände des Einzelfalles zu informieren.
- 3.4 Die erforderlichen Klärungen und Abstimmungen sollen nach Möglichkeit vor Erlaß des Haftbefehls erfolgen, damit ggf. von Anfang an an Stelle des Haftbefehls die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden kann. Bei der Entscheidung über die Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim der Jugendhilfe, das zu dessen Aufnahme bereit ist, ist der Richter nicht an Vorschläge des Jugendamtes gebunden.
- 3.5 Ist eine Klärung der Frage, ob die Heimerziehung an Stelle von Untersuchungshaft angeordnet werden kann, nicht vor Erlaß des Haftbefehls möglich gewesen und wird deshalb zunächst Untersuchungshaft verhängt, sind die notwendigen Überprüfungen unverzüglich nachzuholen. Dem Jugendamt ist der Erlaß des Haftbefehls und der Beginn seiner Vollstreckung mitzuteilen (MiStra Nr. 32).
- 3.6 Einem Beauftragten der Heimleitung des in Frage kommenden Heimes soll alsbald nach Anordnung der Untersuchungshaft Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendlichen gegeben werden. In die Vorbereitung der Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung soll der Psychologe der Justizvollzugsanstalt einbezogen werden.
- 3.7 Das Jugendamt teilt dem Richter und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mit, wenn ein für die Unterbringung geeignetes und zur Aufnahme bereites Heim benannt werden kann, damit durch Erlaß eines Unterbringungsbefehls die weitere Untersuchungshaft abgewendet werden kann. Gelingt der Nachweis eines geeigneten Heimes innerhalb einer Woche nach Beginn der Vollstreckung nicht, soll das Jugendamt den Richter und die Staatsanwaltschaft über seine bisherigen Bemühungen unterrichten und sich zu der Frage äußern, ob sonstige vorläufige Anordnungen über die Erziehung oder andere Maßnahmen in Betracht kommen, die eine Haftaussetzung vertretbar erscheinen lassen. Bei Fortdauer der Untersuchungshaft soll das Jugendamt in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob neue Gesichtspunkte mitzuteilen sind.
- 3.8 Die Ausgestaltung der Heimerziehung steht in der Verantwortung der Leitung des Heimes. Der Jugendliche untersteht während seines Aufenthalts der allgemeinen Heimordnung des Heimes und der Aufsicht der Heimleitung, die diese nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen ausübt. Der Richter kann jedoch die Anordnung der Heimerziehung von besonderen Absprachen mit der Heimleitung über Vorkehrungen für die Unterbringung und Beaufsichtigung des Jugendlichen abhängig machen. Dazu kann z.B. gehören, daß der Richter die Postkontrolle ausübt, oder daß eine Besuchserlaubnis, die Gewährung von Ausgang oder Urlaub sowie die Verlegung in eine weniger gesicherte Abteilung von der vorherigen Zustimmung des Richters abhängig gemacht wird. Die Verlegung in ein anderes Heim bedarf einer Änderung des Unterbringungsbefehls (vgl. 2.1).

4. Heimunterbringung nach § 71 Abs. 2 JGG in anderen Fällen

Die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe kann auch ohne das Vorliegen eines Haftgrundes angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 JGG gegeben sind. Bei der Auswahl eines geeigneten und aufnahmebereiten Heimes unterstützt die Jugendgerichtshilfe Staatsanwaltschaft und Richter. Die vorstehenden Grundsätze Nr. 1.2, 1.4 und 2.1 - 2.4 finden entsprechende Anwendung.

5. Kosten

- 5.1 Die Kosten der Heimerziehung nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 3 JGG sind Auslagen des Strafverfahrens (Richtl. zu § 74 JGG Nr. 4, Anlage 1 Nr. 1910 zu § 11 Abs. 1 GKG). Sie sind dem Träger des Heimes von der Justizverwaltung in dem Umfang zu erstatten, wie sie nach Jugendhilferecht von den Kostenträgern der öffentlichen Jugendhilfe als notwendig anerkannt werden.
- 5.2 Kommt nicht Heimerziehung nach § 71 Abs. 2, 72 Abs. 3 JGG, sondern eine sonstige vorläufige Anordnung über die Erziehung (§ 71 Abs. 1 JGG) oder eine andere Maßnahme zur Abwendung von Untersuchungshaft im Sinne von § 72 Abs. 1 JGG in Betracht, empfiehlt es sich, zunächst in entsprechender Anwendung der Richtlinien zu § 10 JGG Nr. 5 die Kostenträgerschaft zu klären.

Mainz, den 14. März 1988

Minister für Soziales und Familie
Ursula Hansen

Minister der Justiz
Peter Caesar

Diversionsstrategie für die Praxis des Jugendstaatsanwalts nach § 45 JGG

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz (4210-4-18/87)
des Ministeriums des Innern und für Sport (349/441-O1/410)
und des Ministeriums für Soziales und Familie (637-75 766-1)
vom 31. Juli 1987 (MinBl. S.343)
in der geänderten Fassung vom 1. April 1993 (JM 4210-4-20/93)

1 Grundsätzliches

- 1.1 Mit der Diversionsstrategie soll die Möglichkeit gefördert werden, in geeigneten Fällen bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist (§ 105 Abs. 1, § 109 Abs. 2 JGG), in einem abgekürzten Verfahren durch staatsanwaltliche Entscheidung von der Verfolgung abzusehen. Dabei soll der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes durch eine der Straftat alsbald folgende und der Persönlichkeit des Beschuldigten gemäße Reaktion zur verstärkten Wirkung gebracht werden.
- 1.2 Ziel der Diversionsstrategie ist, alle zur Diversion geeigneten Verfahren zu erfassen, das gesamte Gebiet auch großflächiger Staatsanwaltschaften einheitlich abzudecken, wobei die Ausgestaltung des Verfahrens flexibel gehandhabt und den örtlichen Gegebenheiten der beteiligten Behörden angepaßt werden kann.
- 1.3 Für die Diversion nach dieser Strategie kommen grundsätzlich alle Ermittlungsverfahren in Betracht, die wegen Vergehen gegen geständige Jugendliche und Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, geführt werden.
- 1.4 Vorgegeben sind
 - a) die gesetzliche Entscheidungszuständigkeit des Jugendstaatsanwalts,
 - b) die Schlüsselfunktion der Polizei (Jugendsachbearbeiter) als in der Regel erste Kontaktbehörde zum Beschuldigten,
 - c) die Aufgabe der Jugendämter, im Rahmen der Jugendgerichtshilfe über die persönliche, soziale und familiäre Situation der Beschuldigten Auskunft zu geben und die Möglichkeiten der Jugendhilfe einzubringen.

2 Verfahren

2.1 Bei den Polizeidienststellen

- 2.1.1 Dem (Jugend-) Sachbearbeiter der Polizei kommt bei der Diversionsstrategie die Aufgabe zu, die erste Vorauswahl der für eine Diversion geeigneten Jugendlichen oder Heranwachsenden zu treffen. Dabei prüft er, ob nach seinem Eindruck aufgrund der Ermittlungen
 - zur Person des Beschuldigten
 - zu dessen Tatmotivation
 - zu etwa bereits auf den Beschuldigten erzieherisch einwirkenden Reaktionen (durch Geschädigte, Eltern, Schule, Ausbilder usw.)

eine Diversion ohne oder nach Durchführung erzieherischer Maßnahmen möglich erscheint. In Zweifelsfällen soll eine telefonische Abklärung mit dem zuständigen Jugendstaatsanwalt erfolgen.

- 2.1.2 Nach schnellstmöglichem Abschluß der Ermittlungen übersendet die Polizei ihren Bericht an das Jugendamt. Hierzu benutzt sie das Formblatt „Bericht an das Jugendamt“. Gleichzeitig übersendet sie die Ermittlungsakte mit einer Durchschrift des Berichts an die Staatsanwaltschaft.
- 2.1.3 In geeigneten Fällen kann der Sachbearbeiter der Polizei den Vorschlag des Jugendamtes sofort im Wege der telefonischen oder persönlichen Rücksprache einholen und einen Vermerk in den Akten niederlegen.

2.2 Bei den Jugendämtern

- 2.2.1 Die Mitwirkung des Jugendamtes am Verfahren beruht auf § 38 JGG. In seiner Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft berichtet es gegebenenfalls über bereits gewährte oder eingeleitete erzieherische Hilfen und erklärt unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Jugendlichen, der Umstände seiner Tat und seiner familiären und sozialen Beziehungen,
- a) ob ohne weitere erzieherische Maßnahmen von einer Verfolgung abgesehen werden kann oder
 - b) ob als Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung weitere erzieherische Maßnahmen vorgeschlagen werden oder
 - c) ob und aus welchen Gründen in dem gegebenen Fall eine Diversion nicht angezeigt ist.

Zu b) sind konkrete Vorschläge über die Art der Maßnahme und ihre Durchführung zu unterbreiten. Dabei ist vermehrte Beachtung einem möglichen Täter-Opfer-Ausgleich oder sozialen Trainingsmaßnahmen zu schenken.

- 2.2.2 Gibt das Jugendamt eine Stellungnahme innerhalb von drei Wochen nicht ab, wird unterstellt, daß ein Absehen von der Verfolgung für unbedenklich gehalten wird. Sucht das Jugendamt in Zweifelsfällen um eine Fristverlängerung nach, kann der Jugendstaatsanwalt eine Nachfrist gewähren.

2.3 Bei den Staatsanwaltschaften

- 2.3.1 Die Staatsanwaltschaft teilt nach Eingang der Akten unverzüglich der Polizei und dem Jugendamt ihr Aktenzeichen mit. Auf der Mitteilung an das Jugendamt sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Beschuldigten zu vermerken.
- 2.3.2 Der Jugendstaatsanwalt prüft nach Erhalt der Stellungnahme des Jugendamtes oder nach Fristablauf, ob das Verfahren aus seiner Sicht zur Diversion geeignet ist. Ist dies der Fall, sieht er von der Verfolgung ab.
- 2.3.2.1 Falls keine weiteren erzieherischen Maßnahmen erforderlich erscheinen, geschieht dies sofort
- a) nach § 45 Abs. 2 JGG oder
 - b) nach § 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO.
- 2.3.2.2 Hält er weitere erzieherische Einwirkungen für erforderlich, so
- a) lädt er den Beschuldigten vor und ermahnt ihn persönlich oder
 - b) leitet er in einem Ermahnungstermin oder schriftlich eine Maßnahme ein, wobei er in geeigneten Fällen das Jugendamt um deren Durchführung und um Rückmeldung der Erledigung bittet oder
 - c) übersendet er die Akten dem zuständigen Jugendrichter mit der Anregung, nach § 45 Abs. 3 JGG zu verfahren.

- 2.3.2.3 Eine Sachbehandlung nach § 45 Abs. 3 JGG ist insbesondere angezeigt, wenn der Staatsanwalt im Einzelfall eine notwendige Anhörung des Beschuldigten nicht selbst durchführen kann.
- 2.3.2.4 Um die erzieherische Einflußnahme zu intensivieren, soll der Jugendstaatsanwalt bei Annahme der Voraussetzungen der Nr. 2.3.2.2 die Beschuldigten nach Möglichkeit zu von ihm zu bestimmenden Terminen vorladen, die gegebenenfalls am Ort des Wohnsitzgerichtes des Beschuldigten abgehalten werden können.
- 2.3.3 Die Entscheidung des Jugendstaatsanwalts wird dem Beschuldigten
- a) entweder in einem Ermahnungstermin eröffnet oder
 - b) mit einem begründeten Bescheid bekanntgegeben.
- Erscheint eine mündliche Mitteilung der Entscheidung des Jugendstaatsanwalts aus erzieherischen Gründen geboten, so kann er in geeigneten Fällen „ insbesondere auf deren Anregung – die zuständige Vollzugspolizei oder das Jugendamt um Erledigung ersuchen.
- 2.3.4 Die Polizeibehörde und das Jugendamt sind über die getroffene Entscheidung zu informieren.
- 2.3.5 Von der Regelung der Diversionsstrategie bleibt die Möglichkeit des Jugendstaatsanwalts unberührt,
- a) bei Nichtgeständigen und
 - b) im Einzelfall bei als Verbrechen zu qualifizierenden Taten gemäß § 45 Abs. 1 oder 2 JGG von der Verfolgung abzusehen.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Grundaussagen für einen Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht im Land Rheinland-Pfalz

Gemeinsame Rundschreiben
des Ministeriums der Justiz (4210 - 4 - 71/92),
des Ministeriums des Innern und für Sport (347/21 066)
und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (635-75 775-2)
vom 20. November 1992

Täter-Opfer-Ausgleich bezeichnet die Bemühungen, die nach einer Straftat zwischen Tätern und Geschädigten bestehenden Probleme, Belastungen und Konflikte außerstrafrechtlich zu bereinigen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist mit dem 1. JGG-Änderungsgesetz seit dem 1. Dezember 1990 in § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG gesetzlich verankert worden.

Bei jugendlichen und heranwachsenden Tätern, auf die Jugendstrafrecht Anwendung findet, sollte sich die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs an folgenden Grundaussagen orientieren:

1 Zielsetzung

- 1.1 Im Jugendstrafrecht ist grundsätzlich dem Erziehungsgedanken Vorrang vor strafenden und repressiven Reaktionen einzuräumen (§§ 10 Abs. 1 Ziff. 7, 23 Abs. 1, 29, 45 Abs. 2, 88 Abs. 6 JGG).
- 1.2 Neben der rechtsbefriedenden Funktion des Täter-Opfer-Ausgleichs ist seiner sozialisierenden und erzieherischen Wirkung besondere Beachtung zu schenken.

2 Voraussetzungen

- 2.1 Im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen ist ein für eine Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht Voraussetzung für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Im übrigen schließen Fälle der schwereren Kriminalität den Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich nicht aus. Bei Bagatelldelikten, auf die bisher mit einer sanktionslosen Verfahrenseinstellung reagiert wurde, ist auch weiter zu so verfahren, die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs kommt insoweit nicht in Betracht.
- 2.2 Die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist auch in den Fällen zu prüfen, in denen das Opfer keine natürliche Person ist.
- 2.3 Die Tat muß im wesentlichen eingestanden werden und es muß zu erwarten sein, daß sowohl der Täter als auch das Opfer zu einem Ausgleich auf freiwilliger Basis bereit sind.
- 2.4 Sind Täter oder Opfer anwaltlich vertreten, ist der Rechtsanwalt über den beabsichtigten Täter-Opfer-Ausgleich zu informieren.

3 Vermittelnde Stelle

- 3.1 Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs kann sowohl durch das Jugendamt, den Sozialdienst der Justiz oder durch freie Träger der Jugendhilfe erfolgen. Soweit Angebote von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bestehen, sollten öffentliche Träger von eigenen Maßnahmen absehen.
- 3.2 Neben der Betreuung jugendlicher Täter (Straffälligenhilfe, Jugendhilfe) ist auch stets die Vermittlung eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu prüfen.

4 Durchführung

- 4.1 Die Auswahl ausgleichsgerechter Fälle durch den Jugendstaatsanwalt bzw. den Jugendrichter soll unter Einbeziehung der Empfehlungen von Polizei, Jugendgerichtshilfe und ggf. der vermittelnden Stelle erfolgen.
- 4.2 Die vermittelnde Stelle bereitet den immateriellen und/ oder materiellen Ausgleich vor. Zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs übermittelt ihr der Jugendstaatsanwalt bzw. -richter die notwendigen Informationen.
- Eine persönliche Begegnung zwischen Täter und Geschädigtem ist grundsätzlich anzustreben.
- 4.3 Die vermittelnde Stelle legt nach Abschluß ihrer Tätigkeit der zuweisenden Stelle einen Bericht über die Ausgleichsbemühungen und deren Ergebnis vor.
- 4.4 Der Jugendstaatsanwalt (§ 45 Abs. 2 Satz 2 JGG) oder der Jugendrichter (§§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 45 Abs. 2 Satz 2 JGG) kann bereits das Bemühen des Beschuldigten um einen Täter-Opfer-Ausgleich als Erfolg werten und das Verfahren einstellen.
- 4.5 Die Polizei und das Jugendamt sind über die getroffene Entscheidung zu informieren.

5 Finanzierung

Für die Fälle, in denen als Ausgleichsleistung ein Geldbetrag in Betracht kommt und der Täter nicht in der Lage ist, den Ausgleichsbetrag ggf. ratenweise zu zahlen, ist die Einschaltung eines Opferfonds zu prüfen. Als Ausgleich für verauslagte Mittel kommen neben der - ggf. ratenweise - Rückzahlung auch Arbeitsleistungen des Täters in Betracht.

6 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

MinBl. 1992, S. 503

Haftentscheidungshilfen bei Jugendlichen

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz (4210-4-12),
des Ministeriums des Innern und für Sport (343/20024) und
des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen (933-75 783-0)
vom 1. Juli 1997

1. Grundsatz

Untersuchungshaft darf bei Jugendlichen weder verhängt noch vollstreckt werden, wenn der Zweck durch Maßnahmen der Erziehung erreicht werden kann (§ 72 Abs.1 JGG). Dabei ist zunächst festzustellen, ob ambulante Maßnahmen ausreichen.

Ist dies nicht der Fall, ist vor Erlaß eines Haftbefehls stets zu prüfen, ob die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe möglich ist.

Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Gericht wirken in enger Zusammenarbeit darauf hin, Untersuchungshaft bei Jugendlichen nach Möglichkeit zu vermeiden.

2. Verfahren

2.1 Die Polizei klärt so früh wie möglich mit der Staatsanwaltschaft ab, ob eine Vorführung zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls zu erwarten ist. Ist dies der Fall, informiert sie unverzüglich das Jugendamt, das eine ständige Erreichbarkeit sicherstellt. Die Unterrichtung ist in den Akten zu vermerken, wobei Datum, Uhrzeit sowie Name und Telefonnummer des Gesprächspartners festzuhalten sind.

2.2 Das Jugendamt prüft sofort die persönlichen und sozialen Verhältnisse sowie die Möglichkeiten, Untersuchungshaft zu vermeiden. Dabei berücksichtigt es auch die Übereinkunft „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ vom 14. März 1988 des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Soziales und Familie. Das Jugendamt unterrichtet die Staatsanwaltschaft und das Gericht umgehend über das Ergebnis seiner Prüfung und mögliche Alternativen. Geschieht dies mündlich, gibt das Jugendamt eine entsprechende Niederschrift zu den Ermittlungsakten.

2.3 Die Staatsanwaltschaft informiert das Jugendamt sofort über Zeit und Ort des Termins zur Vorführung bei Gericht und macht dies aktenkundig.

2.4 Das Jugendamt nimmt am Vorführungstermin und einem eventuellen Haftprüfungstermin teil.
Wird Untersuchungshaft vollstreckt, nimmt das Jugendamt Kontakt zur Jugendstrafanstalt auf und unterrichtet sich über die Entwicklung des jugendlichen Untersuchungshäftlings. Neue Erkenntnisse, die zu einer Beendigung von Untersuchungshaft führen können, teilt das Jugendamt umgehend der Staatsanwaltschaft und dem Gericht mit.

3. Prüfliste zur Haftentscheidung

Eine Prüfliste zur Haftentscheidung ist nachstehend als Anlage abgedruckt.

4. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Prüfliste zur Haftentscheidung

Diese Prüfliste dient als Handreichung für Polizei, Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft und Gerichte zur Anwendung des gemeinsamen Rundschreibens „Haftentscheidungshilfen bei Jugendlichen“. Sie ist nicht Bestandteil der Ermittlungsakte.

Haftgrund →	Fluchtgefahr	Verdunklungsgefahr	Wiederholungsgefahr
Ursachen des Haftgrundes	Persönlichkeit des Jugendlichen <ul style="list-style-type: none"> • ohne festen Wohnsitz • ohne Arbeits-/ Ausbildungsplatz • ohne feste persönliche Bindung (Eltern/ Partner) • Suchtproblematik Umfeld des Jugendlichen <ul style="list-style-type: none"> • Konflikte (Elternhaus, Schule etc.) • Angst vor Aggressionen (Mittäter, Geschädigte) Hohe Straferwartung	Einwirken auf Dritte (Mittäter, Opfer, andere Zeugen) <ul style="list-style-type: none"> • Drohung • Gewaltanwendung • sonstige Einwirkungen Manipulation von Beweismitteln (Verändern, Beiseiteschaffen, etc.)	Deliktskatalog (§ 112a Abs.1 Nr.1 u. 2 StPO) Persönlichkeit des Jugendlichen <ul style="list-style-type: none"> • strafrechtliche Vorbelastungen • fortdauernde Delinquenz • Art der Freizeitgestaltung • ohne Ausbildung/ Arbeit • Suchtdelinquenz Umfeld des Jugendlichen (Familie, Freundeskreis u.a.)
Beseitigung des Haftgrundes	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung eines festen Wohnsitzes • Wohnsitzwechsel • fester Ausbildungs-/ Arbeitsplatz • Intensivbetreuung • Therapie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktvermeidung • räumliche Trennung von Mittätern, Opfern, anderen Zeugen 	<ul style="list-style-type: none"> • fester Ausbildungs-/ Arbeitsplatz • Weisungen bzgl. Schulbesuch, Ausbildungs-/ Arbeitsplatz • Trennung von delinquenzförderndem Umfeld (Personen, Orte u.a.) • Freizeitgestaltung • Intensivbetreuung • Therapie
Haftvermeidung	Heimunterbringung gemäß §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 3 JGG ¹¹		

¹¹ siehe auch: „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ – Übereinkunft des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Soziales und Familie Rheinland-Pfalz über Grundsätze der Heimunterbringung gemäß § 72 Abs. 3 und § 71 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 14. März 1988.

9.4 Quellenverzeichnis

- Wieser, Kaufmann, u.a.: Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, München 1995
- Jans, Happe, Saurbier: Kommentar Kinder- und Jugendhilferecht, 3. Auflage, 14. Lieferung, Köln 1998
- Münder u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG, 3. Auflage 1998
- Krug, Grüner, Dalichau: Kinder- und Jugendhilfe – Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), 38. Lieferung, Stand: 1. August 1998, Starnberg
- Schellhorn, Wienand: Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, 2. Auflage, Neuwied 1993
- Kunkel: Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), Nomos Verlag, 1. Auflage 1998
- Eisenberg: Kommentar Jugendgerichtsgesetz, 7. Auflage, Berlin 1997
- Ostendorf: Kommentar Jugendgerichtsgesetz, 4. Auflage 1997
- Kunkel: Grundlagen des Jugendhilferechts, 1. Auflage, Baden-Baden 1995
- Kunkel: Jugendhilfe – Der aktuelle Rechtsratgeber, 1. Auflage, Frankfurt/M. 1998
- Proksch: Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe, Soziale Praxis Heft 13, Münster 1996
- Wiesner, Zarbock (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Köln 1991
- DVJJ: Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren – Standort und Wandel – Leitfaden für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe, Hannover
- DVJJ: Standards für den Fachdienst Jugendgerichtshilfe, Hannover 1997
- DVJJ-Schriftenreihe Bd. 26: Strafe, Erziehung oder Hilfe?, Trenczek, Bonn 1996
- AFET: Alle in einem Boot?, Neue Schriftenreihe AFET, Heft 51/1996
- Klier, Brehmer, Zinke: Jugendhilfe in Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe – Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit, Regensburg 1995
- Bundesministerium der Justiz: Heitmeyer, Müller, Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen, Reihe „Recht“, Bonn 1995
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendgerichtshilfe Quo vadis?, Reihe „Recht“, 2. Auflage 1993
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Heinz, W., Storz, R., Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Reihe „Recht“, Bonn 1994
- Bundesministerium der Justiz: Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? – 3. Kölner Symposium, Bad Godesberg 1995
- Busch: Der Schutz von Sozialdaten in der Jugendhilfe, Stuttgart 1997
- Bettner: Strafrecht und Sozialarbeit, Neuwied 1995